

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

B-PLAN VI-125B „ALTE-JAKOBSTRASSE / FRANZ-KÜNSTLER-STRASSE“

BERLIN

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

ARTENSCHUTZGUTACHTEN

STAND 07.07.2025, ERGÄNZUNG 12.06.2026

AUFTRAGGEBER

Büro für Stadtplanung,-forschung und -erneuerung (PFE)
Oranienplatz 5
10999 Berlin

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

Dipl.-Ing. K. Dedek
W. Veltmann, M. Sc.

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen und Methodik	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Methodisches Vorgehen	6
2.2.1	Relevanzprüfung.....	6
2.2.2	Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens/des Plans	6
2.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände	7
2.3	Plan- und Untersuchungsgebiet.....	7
2.4	Datengrundlagen – Durchgeführte Untersuchungen	9
2.4.1	Erfassung Brutvögel	9
2.4.2	Erfassung Fledermäuse	9
2.4.3	Habitat- und Biotopbäume.....	10
2.4.4	Weitere in Berlin natürlich vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL	11
3	Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens.....	13
4	Betroffenheitsabschätzung	15
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – Ökologisches Ausgleichskonzept ..	17
5.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen....	17
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	22
5.3	Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (FCS).....	29
5.4	Weitere Artenschutzmaßnahmen.....	29
6	Prüfung und Bewertung der Verbotstatbestände	30
6.1	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie.....	30
6.2	Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (gruppenbezogene Prüfung)	32
6.3	Zusammenfassende Darstellung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	36
7	Fazit / Zusammenfassung	37
8	Quellen	38
9	Anhang	40
Anlage 1:	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	41
Anlage 2:	Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	49
Anlage 3:	B-Plan VI-125b „Alte Jakobstraße / Franz-Künstler-Straße“ Dokumentation faunistische Erfassungen 2022	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes (Karte: LGB 2023, online), UG rot markiert.....	8
Abbildung 2:	Geltungsbereich des B-Plans (Luftbild: DOP 20)	8
Abbildung 3:	Lage der artenschutzrechtlich untersuchten Gebäude	10
Abbildung 4:	B-Plan-Entwurf, Stand 2022	13
Abbildung 5:	Artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Bereich des B-Plans.....	14
Abbildung 6:	Anteiliger Erhalt artenschutzrechtlich relevanter Strukturen	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potenzial an dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen	11
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Betroffenheitsabschätzung (Vogelarten)	15
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Betroffenheitsabschätzung (Vogelarten)	16
Tabelle 4:	Ausgleichsbedarf Niststätten Höhlen- und Spaltenbrüter	23
Tabelle 5:	Ausgleichsbedarf für Potenziale von Niststätten Höhlen- und Spaltenbrüter sowie Quartiere von Fledermäusen	23
Tabelle 6:	Weiterer Ausgleichsbedarf für Potenziale von Niststätten Höhlen- und Spaltenbrüter sowie Quartiere von Fledermäusen (ggf. im Bereich der festgesetzten Grünfläche erforderlich)	24
Tabelle 7:	Beispiele für Kästen zum Aufhängen an Bäumen bzw. zum Anbringen an Gerüstwänden.....	25
Tabelle 8:	Ausgleichsbedarf für Fledermausquartiere	26
Tabelle 9:	Zusammenfassende Darstellung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	36
Tabelle 10:	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten – Wertgebende Art nach STEIOF (2020).....	41
Tabelle 11:	Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL	49

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GEWO BAG AG plant, im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg in der Alten Jakobstraße den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VI-125b „Alte Jakobstraße/Franz-Künstler Straße“ aufzustellen.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann mit Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten verbunden sein. Im Rahmen eines Artenschutzbeitrages (ASB) ist zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden.

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzbeitrages erfolgten faunistische Untersuchungen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorzusehen. Der ASB dient als fachliche Grundlage zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 BNatSchG und als Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist.

Das vorliegende Artenschutzgutachten bezieht sich ausschließlich auf den Vorentwurf des Bebauungsplans und ist mit fortschreitender Planung anzupassen.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Besonderer Artenschutz

Rechtsgrundlage für den besonderen Artenschutz bildet der § 44 Abs. 1 in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Danach ist es bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten) verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, zulassen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Allgemeiner Artenschutz

Für weitere besonders geschützte Arten, die keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten sind, gelten die Verbote des allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 Abs. 1 BNatSchG:

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Rechtsprechung

Darüber hinaus wurden aktuelle Gerichtsurteile berücksichtigt, so u.a.

- Urteil des EuGH vom 4. März 2021 (C-473/19 u.a.) – Wald Skydda Skogen
Kernaussage: Alle europäisch geschützten Arten sind entscheidungsrelevant, unabhängig von ihrem Gefährdungsgrad und Erhaltungszustand.
- Urteil des EuGH vom 28. Oktober 2021 (C-357/20 u.a.) – Lebensraum Hamster (Wien)

Kernaussage: Der Begriff „Fortpflanzungsstätte“ umfasst auch deren Umfeld, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um den in Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie genannten geschützten Tierarten, eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen.

2.2 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen in der Artenschutzprüfung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden zum Artenschutz in Berlin (BOSCH & PARTNER GMBH 2020).

2.2.1 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten eine Betroffenheitsabschätzung zu vorkommenden und potenziell vorkommenden Arten hinsichtlich der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Datengrundlage bilden dabei:

- Die Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse (TEUBNER et al. 2008)
- Die Rote Liste und Liste der Brutvögel Berlins (WITT & STEIOF 2013)
- Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose sowie Band 2: Wirbeltiere (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Verbreitungskarten zu Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN)
- Daten des FIS-Broker Berlin
- eigene Untersuchungen (2022 in TRIAS 2024):
 - Strukturanalyse
 - Baum- und Gebäudeuntersuchung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - Erfassung Brutvögel
 - Erfassung Fledermäuse

Auf Grundlage der ermittelten Daten zum Vorkommen geschützter Arten und deren Potenziale erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Vorhabensbereich sowie der Habitatansprüche der zu prüfenden Arten eine Relevanzprüfung. Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben nur die Arten, welche aufgrund des Nachweises durch Kartierung, ihrer Verbreitung und ihrer Habitatansprüche im Bereich der Vorhabensfläche vorkommen bzw. potenziell vorkommen und durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Ungefährdete und ubiquitär vorkommende Brutvogelarten (vgl. STEIOF 2020 bzw. BOSCH & PARTNER 2020) werden zu sogenannten Gilden zusammengefasst.

2.2.2 Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Vorhabens/des Plans

Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens richten sich nach der beabsichtigten Planung (vgl. Kap. 3) sowie den jeweiligen Empfindlichkeiten potenziell vorkommender Arten (Brutvögel und Fledermäuse).

Zu den relevanten Auswirkungen der Planung zählen folgende:

- Verlust von Quartiersstrukturen von Fledermäusen und Niststrukturen von Gebäudebrütern an rückzubauenden Bestandsgebäuden
- Verlust von dauerhaft geschützten Niststätten und Quartiersstrukturen von Fledermäusen in Baumhöhlen und -spalten an zu fällenden Bestandsbäumen
- dauerhafter Lebensraumverlust durch Baumfällung und Beseitigung von Gebüschstrukturen
- Visuelle Reize durch Bewegungsunruhe (Auswirkungen auf Brutvögel) und Licht (Auswirkungen auf Fledermäuse)
- Akustische Reize im Rahmen des Bauvorhabens (Auswirkungen auf Brutvögel)

2.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Die durch Kartierung erfassten vorkommenden Brutvögel werden als Einzelarten und in Gilden weiter geprüft. Eine Prüfung als Einzelart ist dann erforderlich, wenn die Art einen Gefährdungsstatus der Roten Liste Berlins oder Brandenburgs (WITT & STEIOF 2013, RYSLAVY et al. 2019) hat oder sie auf der Vorwarnliste Berlins geführt wird oder sie sich in einem langfristig stark abnehmenden Bestandstrend befindet (nach STEIOF 2020). Eine Zuordnung der ubiquitär vorkommenden Arten zu unterschiedlichen Gilden (Baumbrüter, Gebüsch- und Staudenbrüter, Höhlen- und Spaltenbrüter, Nischenbrüter) ist dann gegeben, wenn eine Prüfung als Einzelart nicht erforderlich ist. Die Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgt dann für die einzelnen Gilden. (vgl. auch Kap. 40, Anlage 1)

Die durch die Untersuchungen erfassten vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL werden als Einzelarten geprüft. (vgl. auch Kap. 40, Anlage 2)

2.3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet bzw. Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Berliner Stadtbezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Es umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans VI-125b „Alte Jakobstraße/Franz-Künstler Straße“ und angrenzende Strukturen. Der Geltungsbereich bzw. das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,0 ha. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Franz-Künstler-Straße, im Westen an die Alte Jakobstraße. Die östliche Grenze bildet ein Wohnblock in der Franz-Künstler-Straße. Im Norden grenzt es an das Gelände der Freien Waldorfschule Kreuzberg.

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen in unterschiedlichen Nutzungen. Der westliche Bereich entlang der Alten Jakobstraße diente als Flüchtlingsunterkunft. Nahezu das gesamte Gelände der Flüchtlingsunterkunft war geprägt durch Wohncontainer und Scherrasenflächen. Die nicht eingezäunten Flächen entlang der Franz-Künstler-Straße sind strak versiegelt und dienten vor allem als Parkplatz für KfZ sowie als Garagen. Die Gebäude innerhalb des eingezäunten Bereichs wurden ehemals touristisch als Hostel/Jugendherberge genutzt, waren aber zum Zeitpunkt der Erfassungen bereits seit mehreren Jahren ungenutzt und verschlossen. Die Außenflächen der ehemaligen Herberge wurden 2022 regelmäßig als Hunde-Tagesstätte genutzt. Sie sind geprägt durch einen Altbaumbestand und verwilderte Gartenanlagen und Rasenflächen. Angrenzend an das UG gibt es im Norden ausgeprägte Gebüschbestände.

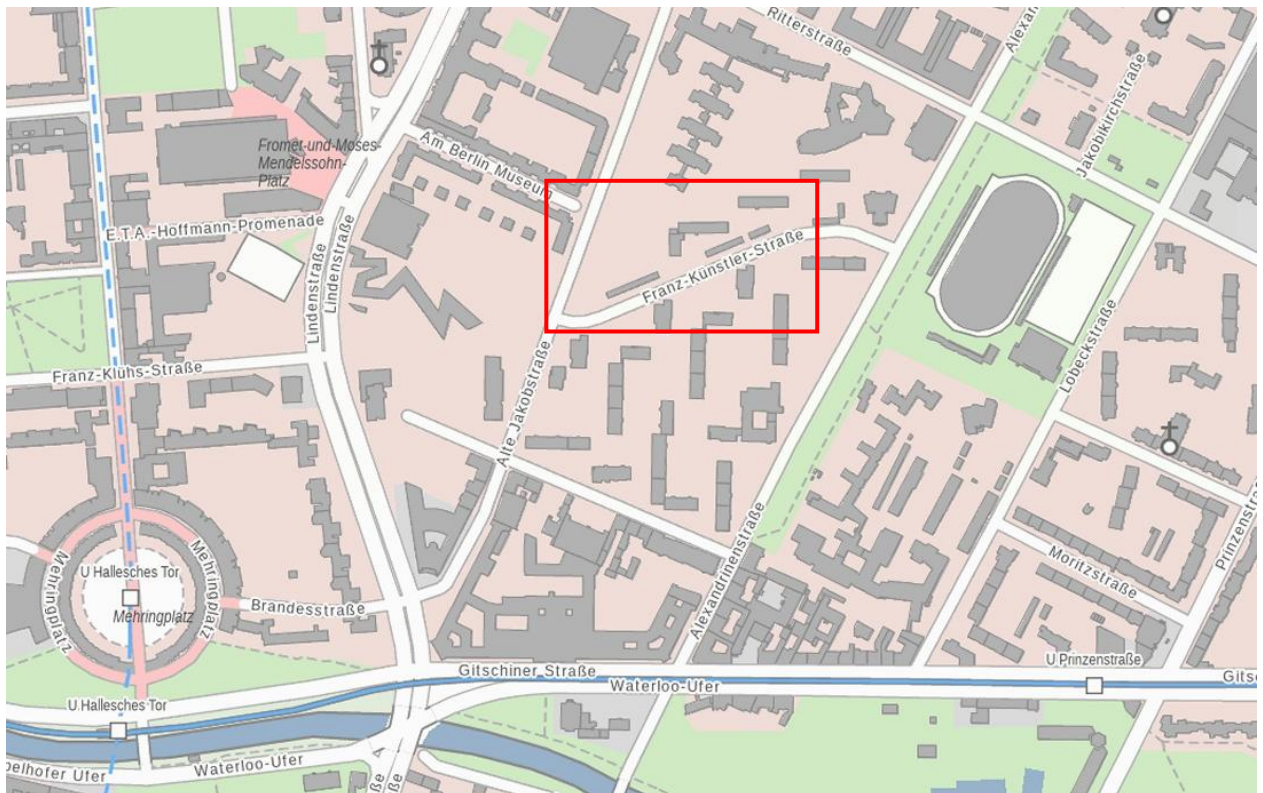


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Karte: LGB 2023, online), UG rot markiert

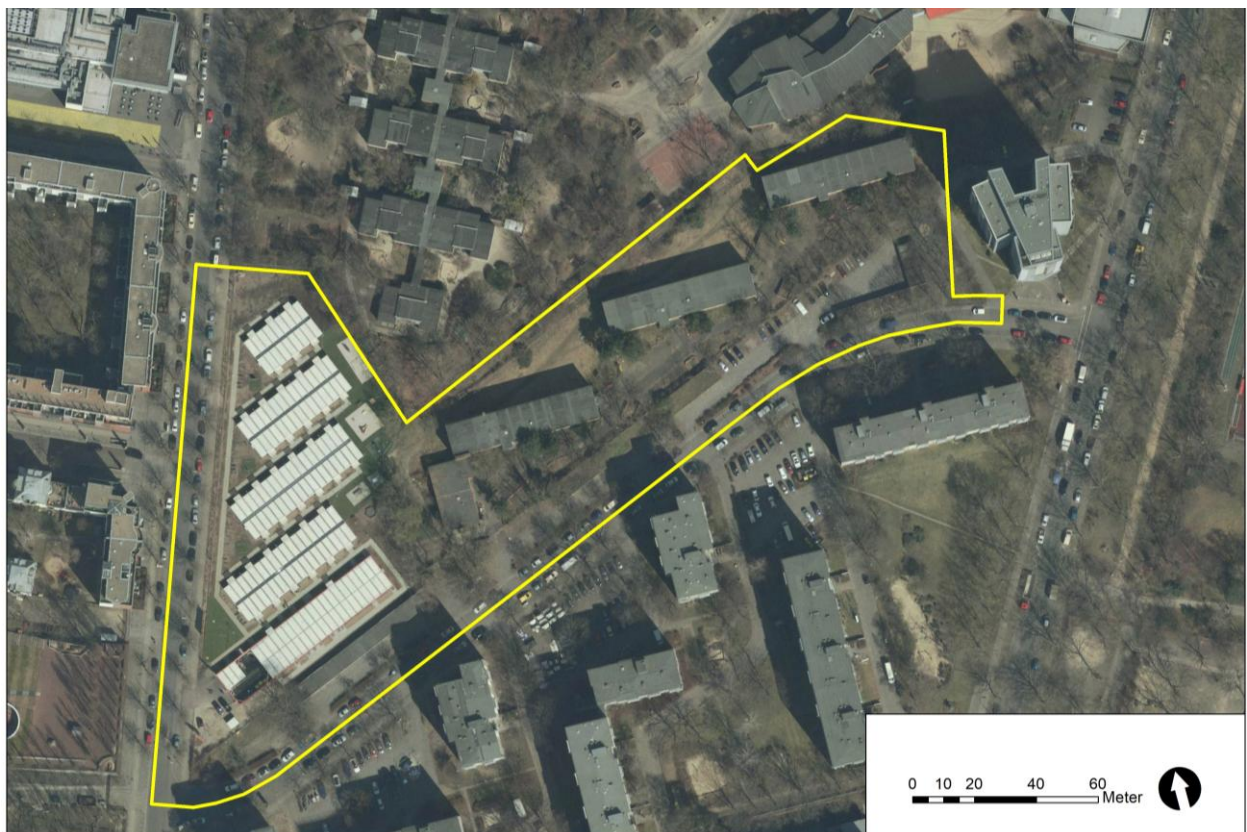


Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans (Luftbild: DOP 20)

2.4 Datengrundlagen – Durchgeführte Untersuchungen

In 2022 wurden mit dem UmNat Friedrichshain-Kreuzberg zuvor abgestimmte faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie eine Untersuchung des Baum- und Gebäudebestandes auf Potenzial von dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchgeführt (vgl. Dokumentation der faunistischen Kartierungen zum B-Plan VI-125b „Alte Jakobstraße / Franz-Künstler-Straße“ im Anhang).

Das Ergebnis dieser Untersuchungen wird im Folgenden kurz zusammenfassend beschrieben.

2.4.1 Erfassung Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2022 wurden insgesamt 17 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und erweiterter Untersuchungsraum) festgestellt. Aufgrund des Gefährdungsstatus (keine Art auf der Roten Liste und Vorwarnliste in Berlin bzw. der Roten Liste in Brandenburg) sowie des Bestandstrends (keine vorkommende Brutvogelart mit Abnahme um >50% in den letzten 20-25 Jahren) gilt keine der festgestellten Arten als wertgebend / planungsrelevant in Berlin gem. STEIOF (2020) bzw. BOSCH & PARTNER (2020).

Der Bereich des Plangebietes hat eine Funktion als Brutstätte für verschiedene Nischen-, Höhlen- und Freibrüter und ist im engen Zusammenhang mit angrenzenden Flächen, insbesondere des erweiterten Untersuchungsraums (Untersuchungsgebiet) zu betrachten.

Am Gebäudebestand wurden Brutplätze des Haussperlings und der Blaumeise festgestellt. Bei Verlust der Brutplätze durch Gebäudeabriss bestehen für die Arten Möglichkeiten des Ausgleichs durch Kästen an beabsichtigten Neubauten (Haussperling) bzw. am verbleibenden Baumbestand (Blaumeise).

Nistplatzstrukturen von Höhlenbrütern im Gehölzbestand, insbesondere Gartenrotschwanz und Kohlmeise können bei Verlust von Baumhöhlen ebenfalls durch Kästen am verbleibenden Baumbestand ausgeglichen werden.

In Bäumen freibrütende Arten, insbesondere Nebelkrähe und Ringeltaube finden in angrenzenden stark durchgrüntem Innenstadtbereichen Ausweichmöglichkeiten zum Brüten.

Als Freibrüter in Gebüschstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke vor. Bleiben wesentliche Strukturen für die Gebüschbrüter erhalten, insbesondere im zentralen Plangebiet sowie im nördlich angrenzenden Untersuchungsgebiet, so ist weiterhin ein Fortbestand der Arten im Untersuchungsgebiet möglich.

Die an der Franz-Künstler-Straße befindlichen Heckenstrukturen werden regelmäßig als Tagesruhestätte von Haussperlingen genutzt. Es bestehen im näheren Umfeld viele alternative Strukturen zum Ausweichen. Dennoch sollten mit der Planung neue Hecken- und Gebüschstrukturen umgesetzt werden, die langfristig eine Funktion als Tagesruhestätte von Haussperlingen bzw. als Lebensstätte für Freibrüter übernehmen.

2.4.2 Erfassung Fledermäuse

Mittels Ruferfassung und Quartierskontrolle wurden 3 Fledermausarten – die Zwergfledermaus, die Rauhauffledermaus und die Breitflügelfledermaus – im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die im Plangebiet nachgewiesenen Arten nutzen sowohl Baumhöhlen und –spalten sowie Spalten an Gebäuden als Quartier.



Abbildung 3: Lage der artenschutzrechtlich untersuchten Gebäude

Im Rahmen der Kartierung konnte eine Nutzung der vorhandenen Gebäude (1-3) durch Fledermäuse festgestellt werden. Es wurden mehrfach ausfliegende Tiere am Gebäudebestand beobachtet. Die Sichtungen decken sich mit den Ergebnissen der Gebäudekontrolle. Insgesamt wurden 18 Quartiersnachweise aus Spalten im Übergang von den Fenstereinfassungen zur Fassade erbracht, welche sich auf fast alle Bestandsgebäude verteilen. Die Mengen der festgestellten Kotspuren in Abhängigkeit mit den Ergebnissen der Kartierung lassen auf eine Nutzung als Einzel-/Zwischenquartier schließen. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch nicht auszuschließen. Eine Nutzung weiterer Strukturen am Gebäude (Spalten im Bereich der Dachkanten/Regenrinne) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung vorhandener Quartiersstrukturen am Baumbestand wird aufgrund der hohen Aktivität im Umfeld der Gehölzbestände unmittelbar nach Sonnenuntergang als wahrscheinlich eingestuft. Die offenen Wiesenflächen nördlich der drei Hauptgebäude sowie die umliegenden Vegetationsflächen dienen als Jagdbereiche der Fledermäuse. Eine Nutzung der an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen ist ebenfalls zu erwarten.

2.4.3 Habitat- und Biotopbäume

Zur Feststellung des Potenzials an dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen in Bäumen wurde der Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs im unbelaubten Zustand am 07.03.2022 auf Spalten und Höhlungen untersucht.

Bäume mit einem Potenzial als Niststätte von Brutvögeln bzw. als Quartier von Fledermäusen werden in folgender Tabelle zusammengefasst (vgl. auch Karte Gehölzbestand in Anlage 2 Dokumentation faunistische Kartierung TRIAS 2024).

Tabelle 1: Potenzial an dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen

Baum-Nr. lt. Plakette	Baumart/- gattung (dt.)	Stammumfang (in cm)	Artenschutzrechtliche Relevanz
12844	Weide	233	Höhlung mit Eignung (4-6 cm) mehrere Höhlen nicht einsehbar
12845	Eschenahorn	295	Höhlung mit Eignung, viele Risse, Überwallungen, offene Höhlung mit HRS
12846	Eschenahorn	156	Höhlung mit Eignung (< 2 cm) für BV, FM
12865	Eschenahorn	144/150	Höhlung (< 2 cm) mit Eignung für BV, FM
12945	Feldahorn	79/90	Höhlung mit Eignung
12973	Schwedische Mehlbeere	117	Spalt ohne Eignung, evtl. Zwischenquartier
12982	Eschen-Ahorn	198	Höhlung mit Eignung, Spalt mit Eignung, 2 Höhlen ohne Eignung,
12983	Linde	196	Astausfaulung, Kontrolle Leiter
12984	Eschenahorn	274	Höhlung mit Eignung, Zwischenquartier, Starkastausbrüche

2.4.4 Weitere in Berlin natürlich vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL

Die Potenzialanalyse zum Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie basiert auf Verbreitungskarten des BFN sowie auf erforderlichen Habitatansprüchen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Relevanzprüfung Tabelle 11 im Anhang, Anlage 2).

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung gibt es keine Laichgewässer für Amphibien. Eine Betroffenheit der Artengruppe wird ausgeschlossen.

Säugetiere

Aufgrund der sehr isolierten Lage werden Potenziale zum Vorkommen der semiaquatisch lebenden Arten Fischotter und Biber ausgeschlossen.

Reptilien

Für die Zauneidechse wurden innerhalb des Plangebietes keine Bereiche identifiziert, die als Lebensraum für die Art geeignet sind. Die westliche Fläche der Tempohomes hat offene und besonnte Bereiche, die allerdings durch intensive Nutzung und regelmäßige Pflege, keinerlei Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse bieten. Die östliche Fläche ist durch die extensive Nutzung strukturreicher, doch sind die Bereiche um die Gebäuderiegel mit dichtem Rasen bewachsen und durch den Baumbestand stark beschattet. Es fehlen insbesondere offene und besonnte Rohbodenbereiche, die die Zauneidechse für die Eiablage benötigt. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb einer stark durch Straßen zerschnittenen Lage in der Innenstadt Berlins, ohne Möglichkeiten der Zuwanderung und Ausbreitung.

Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.

Insekten und Mollusken

Die durchgeführte Baumkontrolle ergab keine Hinweise auf Vorkommen der xylobionten Käferarten Eremit und Heldbock, so dass im Plangebiet ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen wird.

Zum potenziellen Vorkommen von Schmetterlingen, insbesondere der Arten Nachtkerzenschwärmer und Großer Feuerfalter fehlen Bestände typischer Wirtspflanzen (Nachtkerzen oder Weidenröschen bzw.

Planungsgruppe

verschiedene Ampferarten) der im Bereich des Plangebietes, so dass ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen wird.

Bezüglich Libellen und Mollusken besteht aufgrund des Fehlens von Gewässern mit geeigneten Strukturen im Bereich des Plangebietes keine artenschutzrechtliche Relevanz.

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

Die Fläche Alte Jakobstraße / Franz-Künstler-Straße soll in einem B-Planverfahren neu mit Wohnbebauungen gestaltet werden. Dazu ist es erforderlich, die vorhandenen ungenutzten Gebäude abzureißen. Die derzeitige temporäre Nutzung der westlichen Fläche als Flüchtlingsunterkunft würde entfallen. Im zentralen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche geplant. Laut städtebaulichem Konzept sind an den einzelnen Blockbebauungen weitere private/öffentliche Grünflächen vorgesehen.

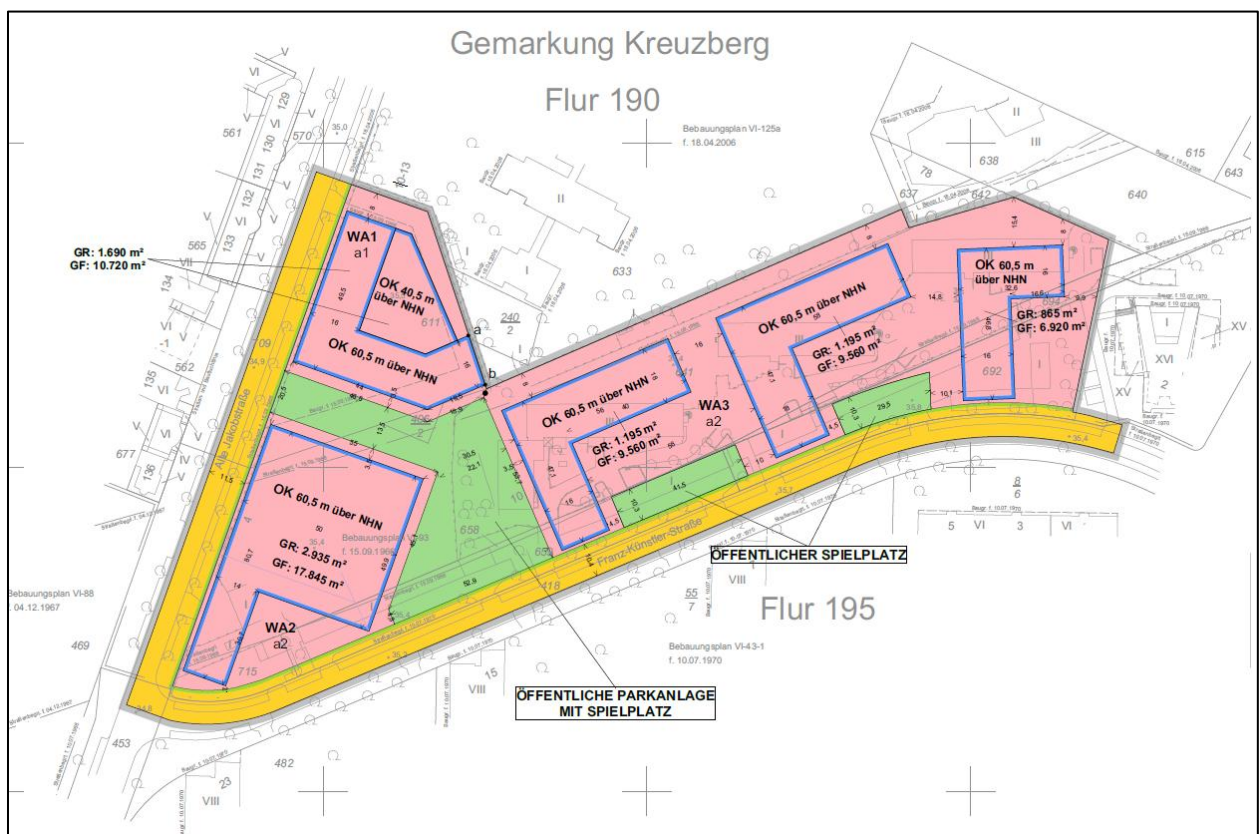


Abbildung 4: B-Plan-Entwurf, Stand 2022

Durch den B-Plan werden Flächen überplant, die derzeit eine Habitatfunktion als Niststätte von Brutvögeln haben (vgl. folgende Abbildung 5). Dazu zählen Bäume und Gebüschstrukturen im Plangebiet. Letztere haben einen Anteil von ca. 2.500 m² im Plangebiet. Da sich ein nicht unerheblicher Anteil der Gebüschstrukturen in der künftigen festgesetzten Grünfläche befindet (ca. 700 m²), sollte versucht werden, diese Strukturen zumindest anteilig zu erhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu ergänzen.

Darüber hinaus gibt es im Plangebiet mind. 10 Bäume mit einem Potenzial für dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen.

Der abzureißende Gebäudebestand an den Gebäuden 1-3 bietet an der Fassade Strukturen für Einzel-/ Zwischenquartiere von Fledermäusen.

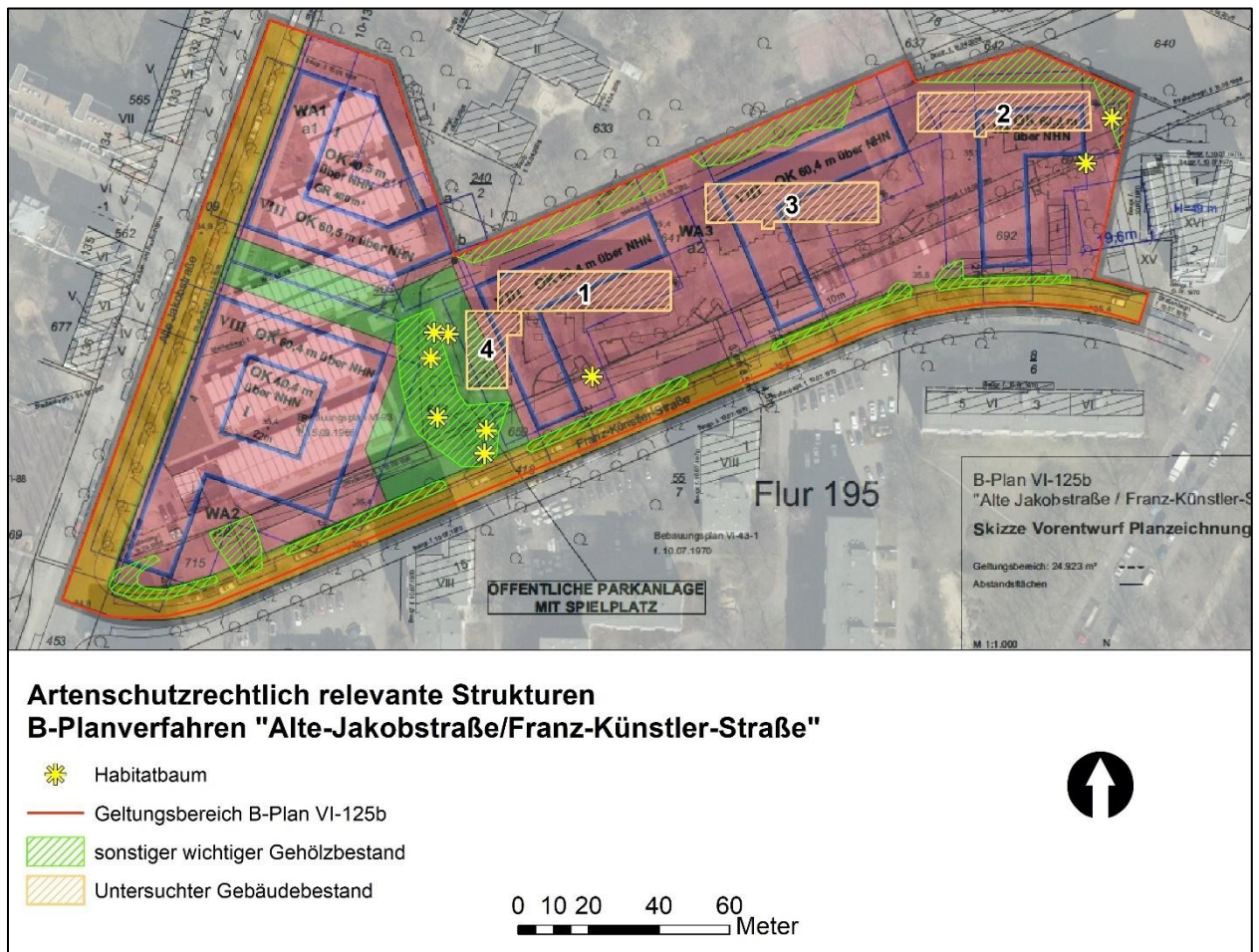


Abbildung 5: Artenschutzrechtlich relevante Strukturen im Bereich des B-Plans

Zusammenfassende Auswirkungsprognose auf europäische geschützte Arten

Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Bauvorhabens ist möglicherweise mit Auswirkungen auf europäische Vogelarten und streng geschützte Arten (FFH-Richtlinie, Anhang IV) verbunden:

- In Folge von Gehölzschnitt und -rodungen kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von Niststätten von Baum- sowie Gebüsch- und Staudenbrütern wie auch Höhlen- und Spaltenbrütern kommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Beschädigungen von Nestern, Eiern und Entwicklungsformen von Individuen.
- Der Abriss des Gebäudes ist verbunden mit dem Verlust von Fledermausquartieren (Einzel-/Zwischenquartiere). Eine Ganzjahresnutzung durch gebäudebewohnende Fledermäuse konnte nicht ausgeschlossen werden.
- Bau- und betriebsbedingt können Störungen von Brutplätzen vorkommender Vogelarten verursacht werden.

4 Betroffenheitsabschätzung

Zusammenfassung europäische Vogelarten

Die ausführliche Relevanzprüfung für Vogelarten (vgl. Relevanzprüfung Tabelle 10 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** im Anhang) ergab eine Betroffenheit für die Gilden der Baumbrüter (Eichelhäher, Elster, Nebelkrähe und Ringeltaube), der Gebüsch- oder Staudenbrüter (Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen) und der Höhlen- und Spaltenbrüter (Blaumeise, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Buntspecht).

Bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahme kann ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, dass Niststätten im Plangebiet zerstört und damit Individuen verletzt bzw. getötet werden (Schadungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG). Die Baumaßnahmen können sich auf angrenzende Bereiche durch Störungen auswirken (Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die vorkommenden Arten werden weiter in den o.g. Gilden geprüft.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Betroffenheitsabschätzung (Vogelarten)

Deutscher Artname	Wissenschaftliche Bezeichnung	Zugriffsverbot § 44 BNatSchG Nr. 1 (Tötung/ Verletzung)	Zugriffsverbot § 44 BNatSchG Nr. 2 (Störung)	Zugriffsverbot § 44 BNatSchG Nr. 3 (Schädigung)
Gilde der Baumbrüter				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	(X)	-	(X)
Elster	<i>Pica pica</i>	(X)	-	(X)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	X	-	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	-	X
Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	-	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	-	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	-	X
Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter an Bäumen				
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	-	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	-	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	-	X
Gilde der Nischenbrüter an Gebäuden				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	-	X

X = Betroffenheit, (X) = potenzielle Betroffenheit

Eine Betroffenheit weiterer Arten wird ausgeschlossen:

- Weitere am Boden brütende Arten (Nachtigall) haben keinen Brutplatz und Revier im Plangebiet.
- Weitere in Höhlen und Spalten von Bäumen brütende Arten (Star und Buntspecht) haben ihre Brutplätze außerhalb des Plangebietes.

Zusammenfassung für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Betroffenheitsabschätzung für Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Relevanzprüfung Tabelle 11 im Anhang) ergab eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Betroffenheitsabschätzung (Vogelarten)

Deutscher Artname	Wissenschaftliche Bezeichnung	Zugriffsverbot § 44 BNatSchG Nr. 1 (Tötung/ Verletzung)	Zugriffsverbot § 44 BNatSchG Nr. 2 (Störung)	Zugriffsverbot § 44 BNatSchG Nr. 3 (Schädigung)
Fledermäuse				
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	(X)	(X)	(X)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	(X)	X

X = Betroffenheit, (X) = potenzielle Betroffenheit

Für die Breitflügelfledermaus liegen nur durch einen einmaligen Rufnachweis Hinweise auf die Nutzung der Fläche vor. Da keine Spuren bei der Gebäudekontrolle festgestellt wurden, wird angenommen, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in angrenzenden Bereichen an das Plangebiet befinden.

Eine Betroffenheit weiterer Arten/Artengruppen wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – Ökologisches Ausgleichskonzept

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

CEF-Maßnahmen, die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Verbleiben trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dennoch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so werden eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population (FCS -Maßnahmen) vorzusehen, um zu gewährleisten, dass trotz Beeinträchtigung einer Population diese in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im ASB zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen, und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

V_{ASB} 1.1 – Bauzeitenregelung Gehölzrodung

Bauvorbereitende Gehölzrodungen und Eingriffe in Vegetationsbestände sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen, um zu vermeiden, dass aktive Nester/Quartiere beschädigt oder zerstört werden und Jungtiere verletzt oder getötet oder Gelege (Entwicklungsstadien) beschädigt werden. Es gilt das Sommerrodungsverbot für den Zeitraum zwischen Anfang März und Ende September.

Zielartengruppe: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB} 1.2 – Bauzeitenregelung Gebäudeabbruch

Aufgrund vorhandener Spaltenquartiere sowie potenzieller Winterquartiere an den Bestandsgebäuden und indirekter Nachweise von Zwergfledermäusen während der Sommeraktivitätszeit im Geltungsbereich des Plangebietes sind Einschränkungen für Eingriffszeiträume erforderlich.

Im Zeitraum zwischen August und Oktober sind die Fledermäuse flexibler, sich an neue Quartiere (z.B. Quartierskästen an Holzwänden) anzupassen als in der Wochenstuben- und der Winterruhezeit. Daher wurde die Abrissplanung auf einen Zeitraum ab Anfang August bis in die Wintermonate gelegt, um zu vermeiden, dass potenzielle Wochenstuben betroffen sind. Der zuvor erforderliche Verschluss von potenziellen Quartieren an den Bestandsgebäuden darf daher erst nach dem Ende der Wochenstubenzeit (ab Anfang August) erfolgen und nicht nach dem Einflug in potenzielle Winterquartiere (bis Anfang Oktober). Er muss in diesem Zeitraum nach nächtlichem Ausflug erfolgen, um Tötungen nach BNatSchG zu vermeiden.

Der unmittelbar nach Verschluss der Quartiersstrukturen geplante Abbruch der Gebäude erfolgt somit in einem Zeitraum zwischen August und Oktober und liegt somit außerhalb der aktiven Brutzeit der am Gebäude festgestellten Gebäudebrüter Blaumeise und Haussperling.

Zielart: Zwergfledermaus, Haussperling, Blaumeise

V_{ASB} 2.1 – Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden vor Abriss

Die Neststandorte von Brutvögeln und Quartiere von Fledermäusen an bzw. in Gebäuden gelten als dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) grundsätzlich geschützt.

Vor Beginn der Abrissmaßnahmen von Bestandsgebäuden ist durch die ökologische Baubegleitung (vgl. V_{ASB} 5) eine Gebäudekontrolle durchzuführen, um dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester von Gebäudebrütern und Quartiere von Fledermäusen) aktuell zu erfassen.

Eine Beseitigung von unbesetzten Nistplätzen im Bereich der Gebäude ist nur nach vorheriger Kontrolle auf Brutaktivität durch einen Sachverständigen Artenschutz (vgl. V_{ASB} 5) möglich. Nur nachweislich nicht genutzte Nistplätze dürfen unter Berücksichtigung der Kompensationspflicht verschlossen oder beseitigt werden und sind durch Ersatznistkästen (vgl. A_{CEF} 1.1 bis A_{CEF} 1.2) auszugleichen. Um eine erfolgreiche Umsetzung potenziell erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu gewährleisten, hat die Quartiers- bzw. Niststättenkontrolle frühzeitig vor den geplanten Abrissmaßnahmen zu erfolgen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Gebäudekontrolle wird der Ausgleichsbedarf für Nistplätze und Quartiere durch die zuständige Naturschutzbehörde final festgelegt.

Zielart/Zielartengruppe: Zwergfledermaus und Gebäudebrüter

V_{ASB} 2.2 – Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Bäumen vor Fällung

Die Neststandorte von Brutvögeln und Quartiere von Fledermäusen in Höhlen und Spalten von Bäumen gelten als wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dauerhaft geschützt.

Baumfällungen sind gem. BNatSchG im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen. In diesem Zeitraum können Brutaktivitäten vorkommender Vogelarten wie auch eine Nutzung durch Fledermäuse im Aktivitätszeitraum i.d.R. ausgeschlossen werden. Vorhandene dauerhaft geschützte Niststätten in Baumhöhlen- und -spalten wie auch Sommerquartiere von Fledermäusen sind durch vorgezogene Maßnahmen zu ersetzen.

Aus Gründen der Vorsorge (Winterquartierspotenzial) und um eine erhebliche Störung von Fledermäusen sicher auszuschließen, sind Höhlenbäume vor beabsichtigten Fällungen (i.d.R. zwischen Oktober und Februar) auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu untersuchen. Die Baumkontrollen vor Fällung sind im Rahmen der Genehmigungsplanung durch eine ökologische Baubegleitung durchzuführen (vgl. V_{ASB} 5).

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist ein Ausgleich durch entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. das Anbringen von Nist-/Quartierskästen zu leisten, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu vermeiden (vgl. A_{CEF} 2). Um eine erfolgreiche Umsetzung potenziell erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu gewährleisten, hat die Quartiers- bzw. Niststättenkontrolle frühzeitig vor den geplanten Fällmaßnahmen zu erfolgen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Baumkontrolle wird der Ausgleichsbedarf für Nistplätze und Quartiere durch die zuständige Naturschutzbehörde final festgelegt.

Zielartengruppe: Fledermäuse (z.B. Rauhauffledermaus) und Baumhöhlenbrüter

V_{ASB} 3 – Schutz und Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzstrukturen im Plangebiet

Abgesehen von der festgesetzten öffentlichen Grünfläche werden vorhandene Gebüschstrukturen durch die Festsetzungen des B-Plans vollständig überplant. Während die überplanten Gebüschstrukturen in den Randlagen des Plangebietes nur eine ergänzende Funktion zu den flächig wesentlich ausgedehnteren Strukturen im Bereich der Waldorf-Einrichtungen haben oder als Tagesruhestätte für Haussperlinge (an der Franz-Künstler-Straße) dienen, sind die Strukturen im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche in Verbindung mit >50 % der vorhandenen Habitatbäume ein bedeutender Rückzugsraum für die Avifauna im Plangebiet (vgl. Abbildung folgende Seite). Daher sollte im Rahmen der Genehmigungsplanung frühzeitig vor Einrichtung der Baustelle und Rückbau der angrenzenden Gebäude darüber abgestimmt werden, ob, wie und in welchem Umfang die bestehenden Gebüschstrukturen erhalten werden können. Die dann zu erhaltenden Gebüschstrukturen sollten während der Baumaßnahme ggf. durch einen Bauzaun geschützt werden.

Zielartengruppe: Brutvögel

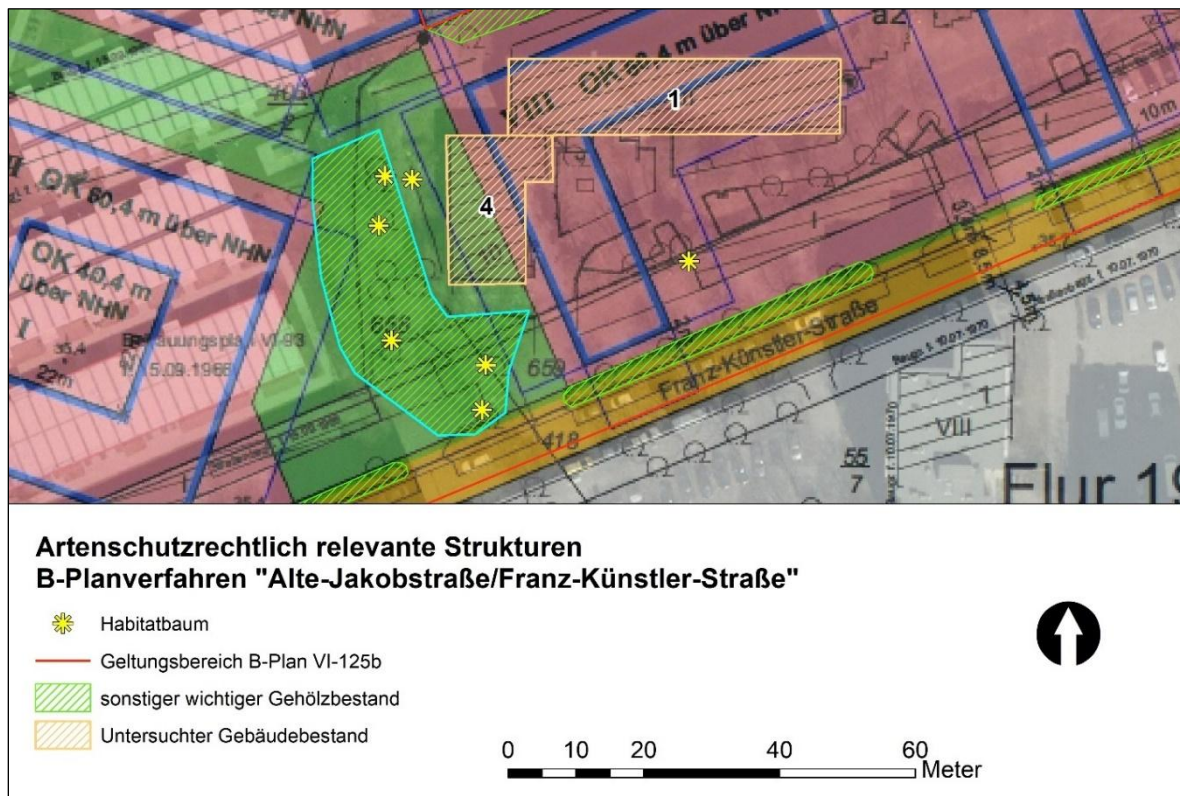


Abbildung 6: Anteiliger Erhalt artenschutzrechtlich relevanter Strukturen

V_{ASB} 4.1 – Beleuchtungseinschränkungen – während der Bauphase

Fledermäuse sind dämmerungs-/nachtaktiv und generell lichtscheu, was nicht ausschließt, dass auch manche Arten durch Insektenaktivität an Straßenbeleuchtung zu dieser angezogen werden. Schon geringe Lichtstärken, welche mit ungefähr 0,1 lx mit denen einer typischen Vollmondnacht vergleichbar sind, können die Flugaktivität von Fledermäusen beeinflussen (VOIGT et al. 2019).

Um die Beeinträchtigung von Fledermausjagdgebieten und –quartieren während der Bauphase zu vermeiden, sind Beleuchtungseinschränkungen einzuhalten. Die Empfehlungen der Lichtleitlinie „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) sind zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Ein direktes Anstrahlen von Quartiersausflügen (auch an Gebäuden) sowie Gewässern und Uferandbereichen ist unbedingt zu unterlassen.
- Es sind Lampen mit einem Spektrum ab 500 nm zu verwenden. Diese locken keine Insekten an und wirken sich nicht so negativ auf dicht an Strukturen jagende Fledermäuse aus.
- Licht ist nachts auszuschalten, sofern eine temporäre Beleuchtung zur Durchführung von Baumaßnahmen nicht zwingend erforderlich ist.

V_{ASB} 4.2 – Beleuchtungseinschränkungen – dauerhaft

Fledermäuse sind dämmerungs-/nachtaktiv und generell lichtscheu, was nicht ausschließt, dass auch manche Arten durch Insektenaktivität an Straßenbeleuchtung zu dieser angezogen werden. Schon geringe Lichtstärken, welche mit ungefähr 0,1 lx mit denen einer typischen Vollmondnacht vergleichbar sind, können die Flugaktivität von Fledermäusen beeinflussen (VOIGT et al. 2019). Eine Beleuchtung von zuvor unbeleuchteten Lebensräumen (z.B. Jagdgebiete, Transferkorridore) kann zu Beeinträchtigungen

dieser Lebensräume führen, so dass das Jagdverhalten eingeschränkt wird und ggf. auch Transferkorridore von Quartieren zu Jagdgebieten oder zwischen einzelnen Quartieren gestört werden. Aufgrund des Meidungsverhaltens der Fledermäuse gegenüber Licht entstehen Barrieren, die sich auf den Quartiersaustausch sowie den Zustand des Quartiers und somit auf die lokale Population auswirken können.

Um die Beeinträchtigung von Fledermausjagdgebieten und –quartieren im Randbereich des Plangebietes zu vermeiden, sind Beleuchtungseinschränkungen einzuhalten. Die Empfehlungen der Lichtleitlinie „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) und der Eurobats (VOIGT ET AL. 2019) sind zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Ein direktes Anstrahlen von Quartiersausflügen (auch an Gebäuden) sowie Gewässern und Uferandbereichen ist unbedingt zu unterlassen. An allen übrigen Fassaden ist ein Anstrahlen zu vermeiden.
- Es sind Lampen mit einem Spektrum ab 500 nm zu verwenden. Diese locken keine Insekten an und wirken sich nicht so negativ auf dicht an Strukturen jagende Fledermäuse aus.
- Licht ist sparsam einzusetzen, da sich sonst Insekten aus den dunkleren Bereichen zurückziehen und den ausschließlich dort jagenden Fledermäusen nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Die Dauer der Beleuchtung ist an die menschliche Aktivitätszeit anzupassen. Zu empfehlen ist das Abdimmen oder Ausschalten von Lichtern, soweit möglich:
 - a) Teilnacht-Beleuchtung: Durch ein nächtliches Außenschalten der öffentlichen Außenbeleuchtung, nach Möglichkeit innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang bzw. 1 Stunde vor Sonnenaufgang, können die Auswirkungen durch Licht auf Fledermauslebensräume auf ein Minimum reduziert werden können.
 - b) Dimmung: Eine starke Reduzierung (um wenigstens 50%) der maximalen Beleuchtungsstärke außerhalb der Hauptnutzungszeiten führt zu einer wirksamen Minimierung der Lichtauswirkung auf Fledermauslebensräume im Plangebiet sowie auf angrenzenden Flächen
- Sofern eine Beleuchtung im Außenbereich zwingend erforderlich ist, sind Anpassungen über Dimmungen vorzusehen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen.
- Lichtkegel sind durch abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse klein zu halten und immer nur auf den Boden zu richten.
- Die Höhe der Beleuchtung sollte insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen angepasst werden.

Zielarten: Fledermäuse

V_{ASB} 5 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist eine ökologische Baubegleitung einzubeziehen, die Gebäudekontrollen unmittelbar vor Beginn von Bauabschnitten (vgl. V_{ASB} 2.1) und Baumkontrollen unmittelbar vor Baumfällungen (vgl. V_{ASB} 2.2) durchführt sowie den Abriss artenschutzrechtlich begleitet.

Die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird ebenfalls über eine ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Zielartengruppe: alle besonders geschützten Arten

V_{ASB} 6 Vermeidung von Kollision an Glaswänden

Großflächige Fensterfronten bilden eine Kollisionsgefahr für vorkommende und durchziehende Vögel. Demnach sind Fensterfronten vogelfreundlich zu gestalten, sodass Glaswände keine lebensgefährdenden Hindernisse für Vögel darstellen. Sollten großflächige Fensterfronten vorgesehen sein, ist die Gestaltung der Glaswände der Außenfassaden bspw. mit einem Raster-Siebdruck zu versehen. (vgl. Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, SCHMID ET AL. 2022)

Ein Konzept zur Vogelschlagvermeidung wird im weiteren Planungsverlauf nach Vorlage der Fassadengestaltung erarbeitet. Dabei sind folgende Punkte zu beachten (gem. Stellungnahme UmNat 2024):

- Durchsichten durch ein Gebäude oder Gebäudeteile sind grundsätzlich mit Vermeidungsmaßnahmen zu versehen.
- Gebäudekanten (bis zu 2 m von der Gebäudeecke) mit Durchsichten und Reflektionen sind immer durch hochwirksame Markierungen zu unterbrechen.
- Transparente Absturzsicherungen und transparente Einfassungen von (Dach)Terrassen und ähnlichen Randstrukturen sind immer durch hoch wirksame Markierungen sichtbar zu machen.
- Reflektionen sind zu brechen, insbesondere, wenn sich Vegetation darin spiegelt (wirksame Markierungen). Reflektionen des freien Himmels in Glasscheiben sind fallabhängig zu betrachten und Vermeidungsmaßnahmen mindestens bei nachgewiesenen Anflügen oder in Vogelzug-Verdichtungsräumen erforderlich.
- Fassaden mit zusammenhängenden Glasflächen >6 m oder 75% Glasanteil oberhalb der Vegetation sind nur dann als weniger problematisch zu bewerten, wenn ihnen im Nahbereich < 20 m eine Fassade gegenüber steht und somit kein freier Anflug gegeben ist.

Die Maßnahme ist im weiteren Verlauf des Vorhabens mit einer fachkundigen Person und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zielartengruppe: Vögel

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

A_{CEF} 1 – Nistkästen für Gebäudebrüter

Bei Umsetzung des B-Plans gehen an den abzureißenden Bestandsgebäuden Nistplätze für Gebäudebrüter (Haussperling mind. 3 Brutplätze) verloren. Um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden, sind nachgewiesene Nistplätze vor Beginn der Umsetzung des B-Plans (Abriss) an Gebäuden in räumlicher Nähe durch die Anbringung an Fassaden von mind. 1 Kasten pro Revierpaar zu kompensieren.

Mit dem UmNat FK wurde abgestimmt (09.04.2024), dass Interimsmaßnahmen durch Kästen an Baugerüsten im Randbereich während der Baumaßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (temporäre CEF) anerkannt werden können, wenn sichergestellt ist, dass Fassadenkästen in der künftigen Planung umgesetzt werden.

Der endgültige Kompensationsumfang kann erst nach erfolgter Gebäudekontrolle (vgl. V_{ASB} 2.1) im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt werden. Ebenso ist die Lage der anzubringenden Nistkästen im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen.

ACEF 2 – Nistkästen für Vögel und Quartierskästen für Fledermäuse an Bäumen

Bei Umsetzung des B-Plans kommt es zu Baumfällungen. Dabei sind möglicherweise auch Höhlenbäume mit Quartierspotenzial für Fledermäuse bzw. mit Niststättenpotenzial von Höhlenbrütern betroffen, und es ist ein Ausgleich durch entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen wie bspw. das Anbringen von Nist-/Quartierskästen zu leisten, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu vermeiden. Als Kompensation für beseitigte Quartiers- und Niststättenpotenziale sind Sommerquartierskästen wie auch artspezifische Vogelnistkästen zum Aufhängen an Bäumen zu verwenden. Die Lage und das Ausgleichsverhältnis sind im Rahmen der Genehmigungsplanung abzustimmen.

Nach den aktuellen Untersuchungen entsteht folgender Ausgleichsbedarf für festgestellte Brutvögel:

Tabelle 4: Ausgleichsbedarf Niststätten Höhlen- und Spaltenbrüter

Art	Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Ausgleichsbedarf
Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz	Vorkommen im Plangebiet mit je einem Revier, Verlust von potenzieller Höhlenstruktur	mind. 1 Einzelkasten je Art

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Verlust von Habitatbäumen mit Potenzial für Höhlen- und Spaltenbrüter sowie Fledermaus-Sommerquartiere ein weiterer Ausgleichsbedarf, welcher verhältnismäßig und fachlich sinnvoll zu kompensieren ist. Derzeit befinden sich im Bereich der festgesetzten Wohnbebauung mind. 2 Habitatbäume mit Potenzialen:

Tabelle 5: Ausgleichsbedarf für Potenziale von Niststätten Höhlen- und Spaltenbrüter sowie Quartiere von Fledermäusen

Baum-Nr.	Verlust von Potenzialen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Eignung	Ausgleichsbedarf	Anzahl
12865	Höhlung (< 2 cm) mit Eignung	FM-SQ, BV	je 2 Einzelkästen für Höhlenbrüter oder Kleinfledermäuse	2
12945	Höhlung mit Eignung	FM-SQ, BV	je 2 Einzelkästen für Höhlenbrüter oder Kleinfledermäuse	2

Weiterer Ausgleichsbedarf für den Verlust von Habitatbäumen mit Potenzial für Höhlen- und Spaltenbrüter sowie Fledermaus-Sommerquartiere kann sich daraus ergeben, wenn im Bereich der festgesetzten Grünfläche Baumfällungen erforderlich werden (vgl. Abbildung 6). Dieser ist ebenfalls verhältnismäßig und fachlich sinnvoll zu kompensieren. Dabei sind nach Möglichkeit Fledermauskästen im Bereich der Gebäude quantitativ zu verstärken, da absehbar nur wenige Bäume als potenzieller Ort des Ausgleichs zum Aufhängen in der Fläche verbleiben werden (Abstimmung UmNat 21.03.2024).

Tabelle 6: Weiterer Ausgleichsbedarf für Potenziale von Niststätten Höhlen- und Spaltenbrüter sowie Quartiere von Fledermäusen (ggf. im Bereich der festgesetzten Grünfläche erforderlich)

Baum-Nr.	Verlust von Potenzialen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Eignung	Ausgleichsbedarf	Anzahl
12844	Höhlung mit Eignung (4-6 cm) mehrere Höhlen nicht einsehbar	FM-SQ, BV	je 1 Einzelkasten für Höhlenbrüter und Kleinfledermäuse	2
12845	Höhlung mit Eignung	FM-SQ, BV	je 1 Einzelkasten für Höhlenbrüter oder Kleinfledermäuse	1
12846	Höhlung mit Eignung	FM-SQ, BV	je 1 Einzelkasten für Höhlenbrüter oder Kleinfledermäuse	1
12982	Höhlung mit Eignung, Spalt mit Eignung	FM-SQ, BV	je 1 Einzelkasten für Höhlenbrüter und Kleinfledermäuse	2
12983	Astausfaltung	FM-SQ, BV	je 1 Einzelkasten für Höhlenbrüter oder Kleinfledermäuse	1
12984	Höhlung mit Eignung	FM-SQ, BV	je 1 Einzelkasten für Höhlenbrüter oder Kleinfledermäuse	1

Die vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigen den nach derzeitigem Untersuchungsstand erforderlichen Bedarf für den dauerhaften Ausgleich vorkommender Höhlen- und Spaltenbrüter. Die Art der Kästen sowie die Standorte zu ihrer Anbringung sind im Rahmen der Genehmigungsplanung mit der ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzustimmen. Die ÖBB übernimmt auch die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Anbringung der Kästen.

ACEF 3 – Schaffung von temporären Quartieren für Fledermäuse während der Bauzeit

Die nachgewiesenen Zwergfledermäuse in Einzelquartieren im Bereich der Gebäudefassaden nutzen auch künstliche Quartiere (Kästen), so dass die Anbringung von Kästen an temporären Gerüstwänden für die Dauer der Baumaßnahme als temporärer Ausgleich sowie an zu erhaltenden Bäumen im Plangebiet als dauerhafter Ausgleich dient (Abstimmung UmNat E-Mail 09.04.2024). Die Kästen müssen so platziert werden, dass ein freier Anflug ermöglicht wird, eine Sicherheit vor Prädatoren gegeben ist und der Einflugbereich für die Fledermäuse nicht durch Lichtimmission (vgl. V_{ASB} 4) beeinträchtigt wird. Am besten dafür eignen sich nördliche und östliche Randbereiche des Plangebietes.

Tabelle 7: Beispiele für Kästen zum Aufhängen an Bäumen bzw. zum Anbringen an Gerüstwänden

Fledermaushöhle 2FN	Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK-TB-KF)	Fledermaus Fassadenflachkasten ohne Rückwand FFAK	Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand FFAK-R	Fledermaus Fassaden Ganzjahresquartier FFGJ
Fa. Schwegler	Fa. Hasselfeldt	Fa. Hasselfeldt	Fa. Hasselfeldt	Fa. Hasselfeldt
				
zum Aufhängen am Baum	zum Aufhängen am Baum	zum Anbringen an Gerüstwand	zum Anbringen an Gerüstwand	zum Anbringen an Gerüstwand

Der Kompensationsumfang und -ort ist vor Baubeginn durch eine ÖBB abzustimmen.

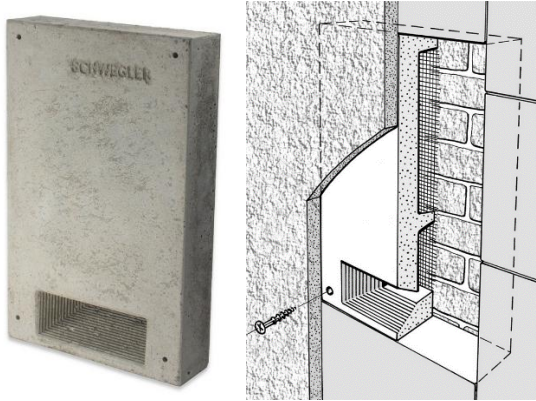
A_{CEF} 4 – Schaffung von Fassadenquartieren für Fledermäuse an den Neubauten

Bei Umsetzung des B-Plans gehen an den abzureißenden Bestandsgebäuden Einzelquartiere von Fledermäusen (mind. 18 Standorte) verloren. Der Verlust von Winterquartieren kann nicht ausgeschlossen werden. Um den Quartiersverlust zu kompensieren, sind nachgewiesene Quartiere durch Einbau- bzw. Anbaukästen mit Funktionen als Einzelquartier, Fassadenquartier (Sommerquartier) und Ganzjahresquartier an den zu errichtenden Neubauten auszugleichen.

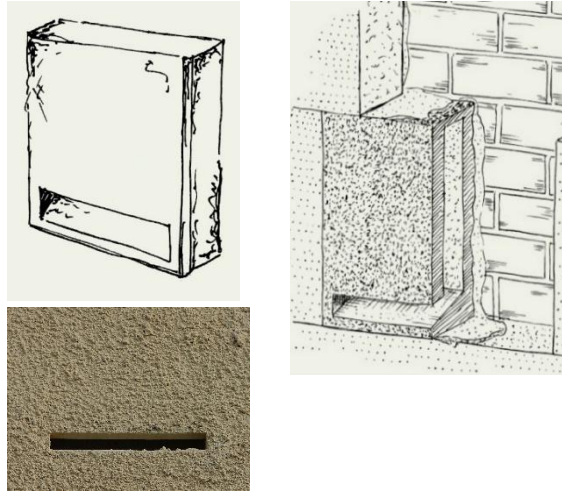
Die Quartiere sind am Neubau in einem Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen, d.h. es sind mind. 36 Spaltenquartiere mit der Errichtung der Neubauten vorzusehen (vgl. Tabelle 8). Die genaue Positionierung der Nistbausteine für die Fledermauskästen und die Art des Ein- bzw. Anbaus am Gebäude muss im Rahmen der Genehmigungsplanung abgestimmt werden. Die ÖBB berät beim fachgerechten Anbringen der Ersatzniststätten und kontrolliert die bereitgestellte Funktion als Ersatzniststätte.

Verwendet werden können folgende empfohlene Kästen / Einbausteine oder Produkte anderer Anbieter mit gleicher Funktion als Ganzjahresquartier für spaltenbewohnende Fledermäuse:

Tabelle 8: Ausgleichsbedarf für Fledermausquartiere

Zielart	Funktion	Empfohlenes Produkt	Größe	Artikel-Nr.		Hinweise zu Verwendung	Anzahl
Zwerg-fledermaus	Winter-quartier	<u>Alternative 1:</u> Fledermaus-Winterquartiere 1WI + 2WI mit Rückwand (Fa. Schwegler) https://www.schweglershop.de/Fledermaus-Winterquartiere-1WI-2WI/00766-7	H: 55 cm, B: 35 cm T: 9,5 cm	00766/7 00776/6 00778/0		Einbau in Gebäude-fassaden (v.a. Ost- und Südseite), freier Anflug, in mind. 3-4 m Höhe selbstreinigend	9
		<u>Alternative 2:</u> Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende (Fa. Hasselfeldt) https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-ganzjahres-fassadenkasten-unterputz-mit-blende	H: 48 cm, B: 24 cm T: 9 cm	FGUP			

Zielart	Funktion	Empfohlenes Produkt	Größe	Artikel-Nr.		Hinweise zu Verwendung	Anzahl
Zwergfledermaus	Sommerquartier (Gebäude)	<u>Alternative 1:</u> Fledermaus Einbaustein 80x365mm (Fa. Hasselfeldt) https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-einbaustein-feve	H: 36,5 cm, B: 24 cm T: 8 cm 7 kg	FE80-365		Einbau in Gebäudefassaden (v.a. Ost- und Südseite), freier Anflug, in mind. 3-4 m Höhe selbstreinigend	27
		<u>Alternative 2:</u> Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand (Fa. Hasselfeldt) https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassadenflachkasten-mit-rueckwand	H: 56 cm, B: 40 cm T: 7,5 cm 11 kg	FFAK-R		Anbau an Gebäudefassaden (v.a. Ost- und Südseite), freier Anflug, in mind. 3-4 m Höhe selbstreinigend	

Zielart	Funktion	Empfohlenes Produkt	Größe	Artikel-Nr.		Hinweise zu Verwendung	Anzahl
		<u>Alternative 3:</u> Fledermaus-Flachstein (Fa. Strobel) https://naturschutzbedarf-strobel.de/shop/fledermaus-flachstein-patentiert/	H: 41 cm, B: 36,5 cm T: 8 cm 10 kg	123	 The image block contains three visual elements: a technical line drawing of a rectangular bat flat stone with a small rectangular opening at the bottom; a photograph of the same stone, showing its rough, textured surface and dark color; and a photograph of the stone installed on a wall, demonstrating its use as a bat roosting site.	Einbau in Gebäudefassaden (v.a. Ost- und Südseite), freier Anflug, in mind. 3-4 m Höhe selbstreinigend	

5.3 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (FCS)

Nach Einschätzung des UmNat (09.04.2024) wird die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht notwendig, so dass keine weiteren Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (FCS) erforderlich sind.

5.4 Weitere Artenschutzmaßnahmen

A_{ASB} 1 Weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Durch den bau- und anlagebedingten Verlust von Gehölzstrukturen werden Teilreviere von Brutvögeln entwertet. Auch wenn eingeschätzt wird, dass keine gesamten Reviere von Brutvogelarten verloren gehen, da die verbleibenden Reviere ausreichend groß sind, um den Fortbestand der Population zu gewährleisten und der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dadurch nicht ausgelöst wird, müssen insgesamt mind. ca. 1.780 m² Strauch- und Gebüschfläche gerodet werden.

Zur Wiederherstellung des derzeit vorhandenen Angebotes an Habitatstrukturen ist der Verlust von mind. 1.780 m² Strauch- und Gebüschfläche spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Gehölzpflanzungen mit vorzugsweise gebietsheimischen Arten im Untersuchungsraum zu kompensieren.

A_{ASB} 2 Schaffung von Niststätten für Gebäudebrüter

Gebäudebrüter und Fledermäuse finden bei der Errichtung von Neubauten oft keine Berücksichtigung, wenn sich diese nicht aus rechtlichen Vorschriften ergeben. Zum Stadtbild der Berliner Innenstadt gehören neben dem Haussperling und Hausrotschwanz auch weitere Gebäudebrüter, wie z.B. Mauersegler. Zur Erhöhung der Artenvielfalt können neben den aus dem besonderen Artenschutz vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Nistmöglichkeiten über das notwendige Maß hinaus bereitgestellt werden (vgl. auch <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-an-gebaeuden/artenhilfsmassnahmen.pdf>)

Es wird empfohlen weitere Nistkästen für Brutvögel am Neubau zu installieren.

6 Prüfung und Bewertung der Verbotstatbestände

6.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Für die nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus werden die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 5) wie folgt beurteilt:

Fang, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus hat insbesondere für Sommerquartiere variable Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden sich vorzugsweise in Stammrissen, Höhlenbaumen oder Fledermauskästen. Sommerquartiere der Männchen sind dagegen häufig in Spalten an Gebäuden zu verorten. Als Winterquartiere werden bevorzugt trockene und kalte Räume in Gebäuden genutzt. Gefährdet ist die Zwergfledermaus besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008)

Die Art wurde im Plangebiet häufig bei der Jagd und beim Ausflug aus Quartieren an den Fenstern der vorhandenen Gebäude 1-3 (vgl. Abbildung 3) sowie über indirekte Nachweise (Kotspuren auf den Fensterbrettern) nachgewiesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäudespalten auch als Winterquartier eine Funktion besitzen. Des Weiteren haben vorhandene Habitatbäume eine Eignung als Sommerquartier.

Durch die Bauzeitenregelung (vgl. V_{ASB} 1.1) wird vermieden, dass Baumfällungen während der Sommerquartierszeit (potenzielle Nutzung durch Zwergfledermäuse) durchgeführt werden und es so zu Verletzung und Tötung von Tieren kommt.

Um zu vermeiden, dass Tiere im Rahmen der Abbruchmaßnahmen verletzt oder getötet werden, erfolgt der Abbruch außerhalb der Wochenstuben- sowie Winterquartierszeit in einem Zeitraum zwischen August und Oktober (vgl. V_{ASB} 1.2). In diesem Zeitraum sind die Fledermäuse flexibler, um sich an neue Quartiere (z. B. Quartiere an Holzwänden) anzupassen. Um im Rahmen der Abbruchmaßnahmen keine Tiere zu verletzen oder zu töten, erfolgt der Verschluss relevanter Quartiersstrukturen vor Abbruch. Dieser erfolgt nachts, nach Ausflug der Tiere. Die Maßnahme wird durch die ÖBB begleitet (vgl. V_{ASB} 5). Durch die geplanten Maßnahmen kann das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 vermieden werden.

Rauhauffledermaus

Die Rauhauffledermaus nutzt vorzugsweise Spaltenquartiere an Bäumen. Auch Fledermauskästen werden von der Art häufig angenommen. Winternachweise sind für die weit ziehende Art in Brandenburg/Berlin eher selten. Gefährdet ist die Rauhauffledermaus vorrangig durch Fällungen von Quartiersbäumen bzw. das Entfernen von altholzreichen Waldbeständen. (TEUBNER et al. 2008)

Durch die Bauzeitenregelung (vgl. V_{ASB} 1.1) wird vermieden, dass Baumfällungen während der Sommerquartierszeit (potenzielle Nutzung durch Rauhauffledermäuse) durchgeführt werden und es so zu Verletzung und Tötung von Tieren kommt.

Störungstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus

Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt dann ein, wenn sich durch baubedingt auftretende Störungen der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten verschlechtert.

Beide Fledermausarten gelten in Berlin als gefährdet (Rote Liste 3 nach KLAUITTER ET AL. 2005) und sind insbesondere durch die Sanierung (einschl. Abriss) von genutzten Gebäudequartieren (Zwergfledermaus) sowie durch Fällungen von Quartiersbäumen (Zwergfledermaus und Rauhauffledermaus) gefährdet.

Baubedingte Störungen werden durch die Bauzeitenregelung (vgl. V_{ASB} 1.1) vermieden. Bei der zukünftigen Wohnnutzung des Plangebietes sind Hinweise zur Beleuchtung (vgl. V_{ASB} 4) zu beachten, um Störungen, insbesondere an zu planenden Fassadenquartieren (vgl. A_{CEF} 4) zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen tritt das Zugriffsverbot gem. § 44 (1) Nr.2 BNatSchG nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zwergfledermaus in Gebäudequartieren

An den Gebäuden wurden insgesamt mind. 18 Quartiere an Fenstern in den Fassaden festgestellt, welche aufgrund der vereinzelt Kotsuren vermutlich als Einzel- und Zwischenquartier genutzt werden. Zudem wurden Ausflüge einzelner Individuen erfasst. Eine Winterquartiersnutzung kann nicht ausgeschlossen werden.

Fledermausquartiere, in diesem Fall Einzel- und Zwischenquartiere von spaltenbewohnenden Fledermäusen, können durch geeignete Fassadenkästen ausgeglichen werden (vgl. A_{CEF} 4 bzw. Tabelle 8). Vorgeschlagen wird ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2. Nach Abstimmung mit dem UmNat des BA Friedrichshain-Kreuzberg (2024) sind zur Überbrückung des entstehenden Timelags zwischen Abriss und der Fertigstellung der Wohnneubauten für den Verlust von Einzel- und Zwischenquartieren Fledermäusen Interimsmaßnahmen durch Fledermauskästen an Gerüstwänden und Bäumen in störungsarmen Randbereichen des Plangebietes vorzusehen (vgl. A_{CEF} 3).

Es verbleiben keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Art Zwergfledermaus durch den Verlust von Einzel- und Zwischenquartieren an den Fassaden vorhandener Gebäude.

Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus in Baumhöhlen / -spalten

Es wurden keine Ausflüge von Fledermäusen aus Baumhöhlen und -spalten festgestellt. Dennoch besteht aufgrund der Untersuchung des artenschutzrechtlichen Potenzials an Bäumen ein Ausgleichsbedarf, der durch Kästen zum Aufhängen an verbleibenden Bäumen (vgl. A_{CEF} 2) kompensiert werden kann. Bei Erhalt von Gehölzstrukturen im Plangebiet im Bereich der festgesetzten Grünfläche (vgl. V_{ASB} 3) können auch Habitatbäume erhalten werden, was zu einem geringeren Ausgleich führen würde. Sollten die Flächen aufgrund einer Inanspruchnahme durch Baustellenzufahrten und Abrissmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, so muss im Rahmen der Genehmigungsplanung geklärt werden, welcher weiterer Ausgleichsbedarf (vgl. Ausführungen zu A_{CEF} 2) erforderlich wird.

Es verbleiben keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Arten Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus durch den Verlust von Baumhöhlen / -spalten.

6.2 Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (gruppenbezogene Prüfung)

Es bestehen artenschutzrechtliche Betroffenheiten für Arten der Gilden der:

- Baumbrüter,
- Höhlen- und Spaltenbrüter an Bäumen,
- Gebüsch- und Staudenbrüter sowie
- Nischenbrüter an Gebäuden.

Für die vorkommenden Brutvogelarten werden die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 5) wie folgt beurteilt:

Fang, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Baumbrüter, Höhlen- oder Spaltenbrüter an Bäumen sowie Gebüsch- und Staudenbrüter

Für alle vorkommenden Brutvogelarten innerhalb der untersuchten Bäume und Gebüschstrukturen können bei Baumfällungen und Gehölzrodungen im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Beschädigungen von Brutgelegen (Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen und ihren Entwicklungsstadien) ohne Vorsehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung – Ausschluss von Baumfällungen und Beseitigung von Gebüschstrukturen während der Brutzeit von Vögeln (vgl. V_{ASB} 1.1) – kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung vermieden werden.

Nischenbrüter an Gebäuden

Durch die geplante Wohnbebauung müssen die vorhandenen Gebäude abgerissen werden. Dadurch können aktive Nester mit Gelegen und Jungvögeln beeinträchtigt werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung – Ausschluss von Abriss während der aktiven Brutzeit von Vögeln (vgl. V_{ASB} 1.2) – kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung vermieden werden.

Alle Gilden

Sollte ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vogelschlag am Glas bestehen (im weiteren Planungsverlauf zu ermitteln), kann die Kollisionsgefahr durch die Verwendung von Raster-Siebdruck auf großflächigen Glasfassaden für vorkommende und durchziehende Vögel unter eine Signifikanzschwelle reduziert werden.

Störungstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Alle Gilden

Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt dann ein, wenn sich durch baubedingt auftretende Störungen der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten verschlechtert.

Keine der vorkommenden Arten gilt in Brandenburg und Berlin als mindestens gefährdet, steht in Berlin auf der Vorwarnliste oder gilt in Berlin im kurzfristigen Bestandstrend als stark abnehmend (STEIOF 2020)

bzw. BOSCH & PARTNER 2020). Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorkommenden Arten werden ausgeschlossen.

Durch baubedingte Störungen im Rahmen der Umsetzung des B-Plans werden neben den dauerhaft in Anspruch genommenen Habitatflächen vorkommender Arten weitere direkt angrenzende Vegetationsflächen zeitweise entwertet. Für die Bauzeit bestehen Möglichkeiten des Ausweichens in angrenzende weniger gestörte Bereiche in nördlich und östlich angrenzende Gebüschstrukturen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Baumbrüter

Als Freibrüter in Bäumen kommen im Bereich des Untersuchungsgebietes die Arten Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube und Eichelhäher vor. Die zu fällenden Bäume stellen potenzielle Niststätten dar. In Freinestern brütende Arten sind nicht so stark an Niststrukturen gebunden wie Höhlen- und Spaltenbrüter, die wiederholt in der gleichen Baumhöhle / -spalte brüten. Freibrüter bauen jede Saison ein neues Nest und können räumlich ausweichen, wenn erforderliche Habitatstrukturen im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind. Im räumlich funktionalen Zusammenhang gibt es vor allem im nördlich angrenzenden Bereich der Waldorf-Einrichtungen sowie entlang der Alexandrinenstraße und südlich der Franz-Künstler-Straße vielfältige Ausweichmöglichkeiten in Baumstrukturen, die als ausreichend bewertet werden. Durch Verlust von Bäumen tritt der Verbotstatbestand für die Gilde der Baumbrüter somit nicht ein.

Höhlen- oder Spaltenbrüter

Im Plangebiet wurden die Arten Kohlmeise, Blaumeise und Gartenrotschwanz als Höhlen- oder Spaltenbrüter festgestellt. Durch den Verlust von sogenannten Habitatbäumen (vgl. Tabelle 1) können Zugriffsverbote durch den Verlust dauerhaft (wiederkehrend) genutzter Niststätten oder deren Potenziale eintreten. Unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. A_{CEF} 2) – dem Aufhängen von artspezifischen Nistkästen vor Baumfällung werden Zugriffsverbote vermieden.

Höhlen- oder Spaltenbrüter

Durch die geplante Wohnbebauung müssen die vorhandenen Gebäude abgerissen werden. Das führt zum Verlust von dauerhaft (wiederkehrend) genutzten Niststätten des Haussperlings. Es wurden insgesamt 3 Reviere im Plangebiet erfasst.

Durch die Maßnahme A_{CEF} 1 wird sichergestellt, dass die Funktionalität der verlorengehenden Niststätten aufrechterhalten wird. Es werden sowohl vorgezogene Interimsmaßnahmen (Nistkästen an Holzwänden in den Randbereichen) als auch dauerhafte Kästen am Neubau umgesetzt.

Die vorhandenen Gebüschstrukturen an der Franz-Künstler-Straße wurden von Haussperlingen ausschließlich als Tagesruhestätte und nicht als Winterschlafplatz genutzt. Aufgrund der vorhandenen Durchgrünung der Randbereiche des Plangebietes bestehen Ausweichmöglichkeiten für die vorhandene Population von Haussperlingen. Darüber hinaus ist ein Erhalt von relevanten Gebüschstrukturen im Plangebiet vorgesehen (vgl. V_{ASB} 3)

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen treten keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Art ein.

Gebüsch- und Staudenbrüter / Bodenbrüter

Durch die geplanten Neubauten werden Flächen zusammenhängender Gebüschstrukturen dauerhaft in Anspruch genommen. Diese sind Teilhabitate der vorkommenden Arten der Gebüsch- und Staudenbrüter sowie Bodenbrüter. Im Untersuchungsgebiet kommen die ubiquitären Arten Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen vor. In Randbereichen wurde die Nachtigall einmalig erfasst.

Die Arten sind alle Freibrüter und nicht so stark an Niststrukturen gebunden wie Höhlen- und Spaltenbrüter, die wiederholt in der gleichen Baumhöhle / -spalte brüten. Freibrüter bauen jede Saison ein neues Nest und können räumlich ausweichen, wenn im unmittelbaren Umfeld der Beeinträchtigung ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Es erfolgt eine Einzelbetrachtung der festgestellten vorkommenden Arten der Gilde:

Amsel

Die Amsel baut das Nest meist auf fester Unterlage, in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden bzw. anderen anthropogenen Strukturen; sie kommt u.a. in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen vor und ist dort häufiger als in naturnahen Waldhabitaten (SÜDBECK et al. 2005). Die Reviergröße beträgt in Siedlungsbereichen 0,1-0,34 ha (BAUER et al. 2012).

Im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes wurde ein Brutplatz in den vorhandenen Gebüschstrukturen festgestellt. Nach derzeitigem Stand wird diese Fläche nicht überplant, sondern ist als Grünfläche im B-Plan festgesetzt, so dass davon ausgegangen wird, dass die vorhandenen Strukturen auch künftig zur Verfügung stehen können (vgl. V_{ASB} 3). Sollten die Flächen aufgrund einer Inanspruchnahme durch Baustellenzufahrten und Abrissmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, so muss das im Rahmen der Genehmigungsplanung geklärt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Verlust von Strauch- und Gebüschflächen durch Anpflanzungen im Untersuchungsraum zu kompensieren (vgl. Kap. 5.4 – weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A_{ASB}1).

Ein weiterer Brutplatz im nördlichen Randgebiet des Geltungsbereichs wird nur tangiert, da sich die essentiellen Habitatflächen vor allem außerhalb im Bereich der Waldorf-Einrichtungen befinden. Ausweichmöglichkeiten dorthin sowie östlich des Plangebietes sind vorhanden.

Das Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Art ist daher nicht anzunehmen.

Mönchsgrasmücke

Die Mönchsgrasmücke baut die Nester in der Strauchschicht, selten in der Kraut- oder unteren Baumschicht; sie siedelt bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel; zunehmend werden städtische Bereiche besiedelt, dort kommt sie neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand vor (SÜDBECK et al. 2005). Die Reviergröße beträgt in Siedlungsbereichen (Süddeutschland) 0,3-1,0 ha, der mittlere Nestabstand 35-68 m (BAUER et al. 2012).

Im Rahmen der Kartierung wurden 3 Reviere festgestellt, davon befinden sich zwei am nördlichen Rand, überwiegend außerhalb der Plangeietsgrenze. Ein weiteres Revier hat seinen Mittelpunkt im zentralen Plangebiet. Der Verlust von kleinen Teilflächen am nördlichen Rand führt nicht zur Aufgabe der Reviere, welche sich aufgrund der vorhandenen Strukturen mit ihren wesentlichen Bestandteilen auf den Flächen der Waldorf-Einrichtung befinden.

Die Fläche mit den Gebüschstrukturen im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes, in denen ein Revier festgestellt wurde, wird nach derzeitigem Stand nicht überplant, sondern ist als Grünfläche im B-Plan festgesetzt, so dass davon ausgegangen wird, dass die vorhandenen Strukturen auch künftig zur Verfügung stehen können (vgl. V_{ASB} 3). Sollten die Flächen aufgrund einer Inanspruchnahme durch Baustellenzufahrten und Abrissmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, so muss das im Rahmen der Genehmigungsplanung geklärt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Verlust von Strauch- und Gebüschflächen durch Anpflanzungen im Untersuchungsraum zu kompensieren (vgl. Kap. 5.4 – weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A_{ASB}1).

Das Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Art ist daher nicht anzunehmen.

Nachtigall

Die Nachtigall baut das Nest versteckt in bodennaher dichter Vegetation; bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennesseln und Rankenpflanzen als Neststandort (SÜDBECK et al. 2005). Die Reviergröße beträgt in Siedlungsbereichen 0,3-0,4 ha (BAUER et al. 2012).

Ein vermutetes Revier befindet sich außerhalb des Plangebietes. Der Verlust von Strukturen im Plangebiet betrifft Randbereiche im Osten und ist als sehr kleinflächig einzuschätzen. Ausweichmöglichkeiten nach Osten sind vorhanden.

Das Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Art wird ausgeschlossen.

Rotkehlchen

Das Rotkehlchen ist meist Bodenbrüter und baut das Nest häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln, Reisig, daneben gibt es viele außergewöhnliche Neststandorte im Siedlungsbereich. Das Habitat ist gekennzeichnet durch reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht. Bei entsprechendem Strukturangebot kommt die Art auch im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe) vor. (SÜDBECK et al. 2005)

Die Reviergröße beträgt in Siedlungsbereichen zwischen 0,24-1,0 ha (Ø=0,7 ha) (BAUER et al. 2012).

Im Rahmen der Kartierung wurden 2 Reviere festgestellt, davon befindet sich eins am nördlichen Rand, überwiegend außerhalb der Plangebietsgrenze. Ein weiteres Revier hat seinen Mittelpunkt im zentralen Plangebiet. Der Verlust von kleinen Teilflächen am nördlichen Rand führt nicht zur Aufgabe des Reviers, welches sich aufgrund der vorhandenen Strukturen mit seinen wesentlichen Bestandteilen auf den Flächen der Waldorf-Einrichtung befindet. Ausweichmöglichkeiten dorthin sind vorhanden

Die Fläche mit den Gebüschstrukturen im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes, in denen ein Revier festgestellt wurde, wird nach derzeitigem Stand nicht überplant, sondern ist als Grünfläche im B-Plan festgesetzt, so dass davon ausgegangen wird, dass die vorhandenen Strukturen auch künftig zur Verfügung stehen können (vgl. V_{ASB} 3). Sollten die Flächen aufgrund einer Inanspruchnahme durch Baustellenzufahrten und Abrissmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, so muss das im Rahmen der Genehmigungsplanung geklärt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Verlust von Strauch- und Gebüschflächen durch Anpflanzungen im Untersuchungsraum zu kompensieren (vgl. Kap. 5.4 – weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A_{ASB}1).

Das Eintreten des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für die Art ist daher nicht anzunehmen.

6.3 Zusammenfassende Darstellung der Prüfung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die Prüfung und Bewertung der Verbotstatbestände der einzelnen Arten, Artengruppen und Gilden und der jeweils zugeordneten Maßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 9: Zusammenfassende Darstellung der Prüfung der Verbotstatbestände

Art Artengruppe Gilde	Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichs- maßnahme	Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes
	Nr. 1	Nr.2	Nr. 3		Nr. 1	Nr.2	Nr. 3	
Baumbrüter	X	-	X	V _{ASB} 1.1, V _{ASB} 6	-	-	-	
Höhlen- und Spaltenbrüter an Bäumen	X	-	X	V _{ASB} 1.1, V _{ASB} 2.2, V _{ASB} 3, V _{ASB} 5, V _{ASB} 6 A _{CEF} 2	-	-	-	
Nischenbrüter an Gebäuden	X	-	X	V _{ASB} 1.2, V _{ASB} 2.1, V _{ASB} 5, V _{ASB} 6 A _{CEF} 1, A3	-	-	-	
Gebüsch- und Staudenbrüter	X	-	X	V _{ASB} 1.1, V _{ASB} .3, V _{ASB} 5, V _{ASB} 6 A _{ASB} 1	-	-	-	
Fledermäuse	X	(X)	X	V _{ASB} 1.1, V _{ASB} 1.2, V _{ASB} 2.1, V _{ASB} 2.2, V _{ASB} 4.1/4.2, V _{ASB} 5, A _{CEF} 2, A _{CEF} 3, A _{CEF} 4	-	-	-	

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen verbleiben voraussichtlich keine Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG, so dass keine Ausnahmeprüfung erforderlich wird.

7 Fazit / Zusammenfassung

Die GEWOBAG AG plant, im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg in der Alten Jakobstraße den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VI-125b „Alte Jakobstraße/Franz-Künstler Straße“ aufzustellen.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann mit Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten verbunden sein. Im Rahmen eines Artenschutzbeitrages (ASB) war zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden.

Unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) können Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für die Vogelarten der Gilden Baumbrüter, Höhlen- und Spaltenbrüter an Bäumen, Gebüsch- und Staudenbrüter sowie Nischenbrüter an Gebäuden sowie für gebäudebewohnende Fledermäuse und das Fledermauspotenzial in Baumquartieren vermieden werden:

- V_{ASB} 1.1 – Bauzeitenregelung Gehölzrodung
- V_{ASB} 1.2 – Bauzeitenregelung Gebäudeabbruch
- V_{ASB} 2.1 – Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden vor Abriss
- V_{ASB} 2.2 – Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Bäumen vor Fällung
- V_{ASB} 3 – Schutz und Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzstrukturen im Plangebiet
- V_{ASB} 4.1/4.2 – Beleuchtungseinschränkungen – während der Bauphase und dauerhaft
- V_{ASB} 5 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- V_{ASB} 6 – Vermeidung von Kollision an Glaswänden
- A_{CEF} 1 – Nistkästen für Gebäudebrüter
- A_{CEF} 2 – Nistkästen für Vögel und Quartierskästen für Fledermäuse an Bäumen
- A_{CEF} 3 – Schaffung von temporären Quartieren für Fledermäuse während der Bauzeit
- A_{CEF} 4 – Schaffung von Fassadenquartieren für Fledermäuse an den Neubauten

Darüber hinaus sind weitere Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen, wie der Ersatz für den (Teil-) Habitatverlust von Strauch- und Gebüschflächen (A_{ASB}1).

Nach Abstimmung mit dem UmNat des BA Friedrichshain-Kreuzberg (2024) werden zur Überbrückung des entstehenden Timelags zwischen Abriss und der Fertigstellung der Wohnneubauten für den Verlust von Fledermauseinzelquartieren Interimsmaßnahmen durch Fledermauskästen an Gerüsten und Bäumen im Randbereich des Plangebietes vorgesehen. Somit wird keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

8 Quellen

Literatur

- BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- BOSCH & PARTNER GMBH (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Leitfaden Artenschutz im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), Stand 12/2020, Berlin.
- DIETZ, M.; SCHIEBER, K.; MEHL-ROUSCHAL, C. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum, Teil 2 Leitfaden. Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung, Frankfurt am Main.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg, 480 S.
- HAUCK & WEISSER (2021): Animal-Aided Design. Einbeziehung der Bedürfnisse von Tierarten in die Planung und Gestaltung städtischer Freiräume
- KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B. & SCHONERT, B. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE /SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S. doi: 10.14279/depositonce-5846.
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.
- LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Beschluss aus 21/01.
- MUGV (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Tabelle „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (Fassung vom 21. Oktober 2010). Potsdam.
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg 2003.
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg 2004.
- RYSLAVY, T. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 28 (2,3) 2019, Beilage. Potsdam.
- SCHMID ET AL. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.
- STEIOF, K. (2020): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin, herausg. vom Arbeitsbereich Artenschutz/Vogelschutzwarte in der Obersten Naturschutzbehörde, Stand 07.09.2020.
- STIFTUNG NATURSCHUTZ, KOODINIERUNGSSTELLE FAUNA (2019): Daten der Berliner Amphibienkartierung.

Planungsgruppe

- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- SVENSSON, L. (2018): Der Kosmos – Vogelführer, 2. Auflage 2011, aktualisierte Ausgabe 2018, Stuttgart.
- TEUBNER, J. et al. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 1,2 (17).
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe), Bonn.
- WITT, K. & STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013; Berl. Ornithol. Ber. 23, 2013: 1-23.

Rechtssachen und Rechtsvorschriften

- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG 2005: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, Bonn 2/2005.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“).
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8. November 1997.

Sonstige Quellen

- TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2024): B-Plan VI-125b „Alte Jakobstraße / Franz-Künstler-Straße“ – Dokumentation Kartierungen 2022.
- UmNat BA Friedrichshain-Kreuzberg (2021): Abstimmung zum faunistischen Untersuchungsumfang am 09.09.2021 zwischen dem UmNat des BA Friedrichshain-Kreuzberg und der trias-Planungsgruppe.
- UmNat BA Friedrichshain-Kreuzberg (2024): Abstimmungen zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwischen dem UmNat des BA Friedrichshain-Kreuzberg und der trias-Planungsgruppe.

9 Anhang

Anlage 1: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Tabelle 10: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten – Wertgebende Art nach STEIOF (2020)

Sofern nicht anders angegeben, stammen die angeführten Nachweise aus den für das Vorhaben durchgeführten Kartierungen (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2024).

Es werden bei den kartierten Arten (-gruppen) nur die Arten aufgeführt, für die Nachweise existieren.

VS-RL	EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang I
EG-VO 338/97 Anh. A	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzgrundverordnung) - Anhang A (streng geschützt)
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Sp. 3 (streng geschützt)
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYLAVY 2020)
RL B	Rote Liste der Brutvögel Berlins (WITT & STEIOF 2024)

RL Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, Kat. 1 = vom Aussterben bedroht, Kat. 2 = stark gefährdet, Kat. 3 = gefährdet, Kat. R = extrem selten (Arten mit geografischer Restriktion), Kat. V = Art der Vorwarnliste

Gilden:

GS	Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter
B	Gilde der Baumbbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)
Bo	Gilde der Bodenbrüter
BoG	Gilde der Boden- bzw. Freinestbrüter in Gewässernähe
N	Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter
H	Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter
So	Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte (z. B. Gebäude)
K	Gilde der Koloniebrüter
S	Gilde der Schilf- und Röhrichtbrüter

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Artkürzel	RL D 2020	RL B 2024	VS-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	Nachweis innerhalb VHF	Nachweis im UR (außerhalb GB)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG möglich?			Einzelprüfung	Gildezuordnung
											Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	-	-	-	-	1	2	Innerhalb der Brutvogelerfassung (TRIAS 2024) wurden 2 Reviere der Amsel (mind. 1 Rev. im Plangebiet) nachgewiesen. Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.	x	-	x	-	GS
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	-	-	-	-	2	2	Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden im Plangebiet an dem vorhandenen Baumbestand ca. 10 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Spalten und Höhlen) festgestellt (TRIAS 2024). Die Blaumeise wurde am Gebäude brütend nachgewiesen. Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.	x	-	x	-	H
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	-	-	-	-	1	1	Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden im Plangebiet an dem vorhandenen Baumbestand ca. 10 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Spalten und Höhlen) festgestellt (TRIAS 2024). Das Plangebiet gehört auch zu einem Buntspecht-Revier, ein Brutplatz der Art wurde jedoch nicht im UG nachgewiesen.	-	-	-	-	H

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Artkürzel	RL D 2020	RL B 2024	VS-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	Nachweis innerhalb VHF	Nachweis im UR (außerhalb GB)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG möglich?			Einzelprüfung	Gildezuordnung
											Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
										Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.					
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Eh	-	-	-	-	-	-	1	Im Plangebiet und direkt angrenzenden Strukturen wurden m Rahmen der Brutvogelerfassung (TRIAS 2024) die Arten Ringeltaube, Nebelkrähe, Eichelhäher und Elster festgestellt. Am Rande des Plangebietes wurde ein Nest vom Eichelhäher festgestellt, der ebenfalls im UG sein Revier hat. (TRIAS 2024). Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.	(x)	-	(x)	-	B
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	-	-	-	-	-	1	Im Plangebiet und direkt angrenzenden Strukturen wurden m Rahmen der Brutvogelerfassung (TRIAS 2024) die Arten Ringeltaube, Nebelkrähe, Eichelhäher und Elster festgestellt. Der Baum mit dem Elsternest ist während der Brutzeit umgefallen, die Elster hat weiterhin ein Revier im UG. Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.	(x)	-	(x)	-	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	-	V	-	-	-	-	BZB	Für den Fitis liegt nur eine Brutzeitbeobachtung vor. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.	-	-	-	-	Bo

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Artkürzel	RL D 2020	RL B 2024	VS-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	Nachweis innerhalb VHF	Nachweis im UR (außerhalb GB)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG möglich?			Einzelprüfung	Gildezuordnung
											Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	-	-	-	-	-	1	1	Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden im Plangebiet an dem vorhandenen Baumbestand ca. 10 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Spalten und Höhlen) festgestellt (TRIAS 2024). Neben Blaumeise und Kohlmeise wurden Haussperling und Gartenrotschwanz im Plangebiet als Brutvogel festgestellt. Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.	x	-	x	-	H
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	-	-	-	-	-	3	>4	Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden im Plangebiet an dem vorhandenen Baumbestand ca. 10 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Spalten und Höhlen) festgestellt (TRIAS 2024). Neben Blaumeise und Kohlmeise wurden Haussperling und Gartenrotschwanz im Plangebiet als Brutvogel festgestellt. Die Haussperlinge wurden brütend am Gebäude und im Efeu-Fassadenbewuchs nachgewiesen. Die Haussperlinge nutzen die vorhandenen dichten Heckenstrukturen an der Franz-Künstler-Straße auch als Tagesruhestätte. Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder	x	-	x	-	H

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Artkürzel	RL D 2020	RL B 2024	VS-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	Nachweis innerhalb VHF	Nachweis im UR (außerhalb GB)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG möglich?			Einzelprüfung	Gildezuordnung
											Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
										getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	-	-	-	-	1	3	Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden im Plangebiet an dem vorhandenen Baumbestand ca. 10 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Spalten und Höhlen) festgestellt (TRIAS 2024). Neben Blaumeise und Kohlmeise wurden Haussperling und Gartenrotschwanz im Plangebiet als Brutvogel festgestellt. Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.	x	-	x	-	H
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	-	-	-	-	-	-	NG	An den Bestandsgebäuden im Plangebiet wurden keine Brutplätze von Mauerseglern festgestellt. An Hochhäusern angrenzend an das Plangebiet ist ein Vorkommen des Mauerseglers, welcher in der artspezifischen Brutzeit regelmäßig als Nahrungsgast über dem Untersuchungsgebiet festgestellt wurde, stark anzunehmen. (TRIAS 2024) Aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz (10-20 m gem. GASSNER ET AL. 2005) werden Störungen der Arten und somit Beeinträchtigungen der Brutplätze ausgeschlossen.	-	-	-	-	N

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Artkürzel	RL D 2020	RL B 2024	VS-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	Nachweis innerhalb VHF	Nachweis im UR (außerhalb GB)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG möglich?			Einzelprüfung	Gildezuordnung
											Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
										Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	-	-	-	-	1	3	Innerhalb der Brutvogelerfassung (TRIAS 2024) wurden 2 Reviere der Amsel (mind. 1 Rev. im Plangebiet), 3 Reviere der Mönchsgrasmücke (mind. 1 Rev. im Plangebiet) erfasst. Das Plangebiet bietet geeignete Strukturen zum Vorkommen der Arten dieser Gilde, insbesondere die Gebüschstrukturen zwischen den Tempohomes und den Bestandsgebäuden sowie weitere in nördlich und nordöstlich angrenzenden Bereichen. Durch Verlust von flächigen Gebüschstrukturen wirkt sich auf diese Gilde aus.	x	-	x	-	GS
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	-	-	-	-	-	-	BZB	Die Nachtigall ist die einzige Art dieser Gilde, für die es im UG eine Brutzeitbeobachtung gibt. Eine mögliche Brut besteht in östlich an das Plangebiet angrenzenden Gebüschflächen. (TRIAS 2024) Aufgrund der Lage des Habitats außerhalb des Plangebietes und der geringen Fluchtdistanz der Art (vgl. GASSNER ET AL. 2020) werden Beeinträchtigungen der Gilde der Bodenbrüter ausgeschlossen.	-	-	-	-	Bo
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk	-	-	-	-	-	1	2	Im Plangebiet und direkt angrenzenden Strukturen wurden m Rahmen der Brutvogelerfassung (TRIAS 2024) die Arten Ringeltaube, Nebelkrähe, Eichelhäher und Elster festgestellt.	x	-	x	-	B

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Artkürzel	RL D 2020	RL B 2024	VS-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	Nachweis innerhalb VHF	Nachweis im UR (außerhalb GB)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG möglich?			Einzelprüfung	Gildezuordnung
											Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
										Die Nebelkrähe hat 2 Reviere im UG, davon mindestens 1 Revier im Plangebiet. Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	-	-	-	-	2	3	Im Plangebiet und direkt angrenzenden Strukturen wurden im Rahmen der Brutvogelerfassung (TRIAS 2024) die Arten Ringeltaube, Nebelkrähe, Eichelhäher und Elster festgestellt. Die Ringeltaube hat zwei Reviere im Plangebiet (1x mit Brutnachweis) und einen weiteren in angrenzenden Strukturen des UG.) Bei Umsetzung der Planung kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Individuen verletzt oder getötet werden oder dass Lebensstätten zerstört werden.	x	-	x	-	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	-	-	-	-	1	2	Innerhalb der Brutvogelerfassung (TRIAS 2024) wurden 2 Reviere des Rotkehlchens (mind. 1 Rev. im Plangebiet) erfasst. Das Plangebiet bietet geeignete Strukturen zum Vorkommen der Arten dieser Gilde, insbesondere die Gebüschstrukturen zwischen den Tempohomes und den Bestandsgebäuden sowie weitere in nördlich und nordöstlich angrenzenden Bereichen. Durch Verlust von flächigen Gebüschstrukturen wirkt sich auf diese Gilde aus.	x	-	x	-	GS

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Artkürzel	RL D 2020	RL B 2024	VS-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	Nachweis innerhalb VHF	Nachweis im UR (außerhalb GB)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG möglich?			Einzelprüfung	Gildezuordnung
											Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3	-	-	-	-	-	1	Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden im Plangebiet an dem vorhandenen Baumbestand ca. 10 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Spalten und Höhlen) festgestellt (TRIAS 2024). Der Star nutzt zwar die Strukturen im Plangebiet als Singwarte, hat seine Brutplätze jedoch in umliegenden Gebäuden. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.	-	-	-	-	H
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	-	-	-	-	-	BZB	Für den Stieglitz liegt nur eine Brutzeitbeobachtung vor. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.	-	-	-	-	B

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 11: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	pot. Vorkommen	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich
Säugetiere		2020	2017				
Fledermäuse					ja	In Berlin sind insgesamt 16 Fledermausarten heimisch. Die Mopsfledermaus gilt als ausgestorben oder verschollen (KLAWITTER et al. 2017). Für den MTBQ 3546-NW liegen Nachweise von 6 Arten vor. Davon konnten die Arten <u>Zwergfledermaus</u>, <u>Rauhautfledermaus</u> und <u>Breitflügelfledermaus</u> mittels Rufbestimmung (Aufnahme mit Batlogger und Auswertung mit Batexplorer) im Plangebiet jagend nachgewiesen werden. Aus dem Bereich der Bestandsgebäude wurden 18 Quartiersnachweise (<i>Pipistrellus spec.</i>) erbracht, welche sich auf 3 Gebäude verteilen. Die dabei festgestellten Quartiere befinden sich in den jeweils gleichartigen Strukturen des Übergangs von den Fenstereinfassungen zur Fassade. Die Mengen der festgestellten Kotsuren in Abhängigkeit mit den Ergebnissen der Kartierung lassen auf eine Nutzung als Einzel-/Zwischenquartier schließen. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch nicht auszuschließen. Eine Nutzung weiterer Strukturen am Gebäude (Spalten im Bereich der Dachkanten/Regenrinne) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Für die Breitflügelfledermaus liegen nur durch einen einmaligen Rufnachweis Hinweise auf die Nutzung der Fläche vor. Da keine Spuren bei der Gebäudekontrolle festgestellt wurden, wird angenommen, dass sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in angrenzenden Bereichen an das Plangebiet befinden. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden im Plangebiet am vorhandenen Baumbestand ca. 10 Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen (Spalten und Höhlen) festgestellt (TRIAS 2024). Eine Nutzung von Baumhöhlen/-spalten durch Fledermäuse (z.B. Rauhautfledermaus) ist möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die beabsichtigte Planung Quartiere der Arten Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus zerstört und damit Individuen verletzt bzw. getötet (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) werden.	ja

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	pot. Vorkommen	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	nein	nein	Der Biber ist ein Charaktertier der großen Flussauen. Daneben nutzt er auch Seen und kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaulandschaften. Voraussetzung für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Pflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Die Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Im Herbst und Frühjahr ist er auch vermehrt tagaktiv. (PETERSEN et al. 2004) Der Biber bewegt sich an Land vorwiegend bis zu maximal 20 m Entfernung vom Gewässerufer. Der für Störungen besonders sensible Bereich beschränkt sich auf einen 100 m-Radius um den Biberbau. Das Plangebiet eignet sich nicht als Biberlebensraum. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	ja	nein	Der Fischotter ist ein semiaquatisches ufergebundenes Säugetier. Die Art hat ihren Lebensraum überwiegend unmittelbar an Gewässern und deren Uferbereichen, wo sie sämtliche benötigte Lebensraumstrukturen und Nahrung vorfindet. Die Gewässer sind im Optimalfall besonders strukturreich und weisen kleinräumige Wechsel in der Uferbeschaffenheit auf (Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sandbänke, Röhrichzonen, Baum- und Strauchsäume u.a.) (MUNR 1999). Es werden naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien bevorzugt, da diese mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter bewegt sich i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen über offene Flächen ohne Deckung durch Gehölze und ist vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv. Die Art ist im Gelände nur schwer nachzuweisen. Das Plangebiet eignet sich nicht als Fischotterlebensraum. Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.	nein
Reptilien		2020	2017				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	nein	nein	Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte Habitate innerhalb derer sie auf geringer Fläche verschiedenste Strukturen vorfindet. Grundlegend ist ein kleinräumiger Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen),	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	pot. Vorkommen	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich
						sowie Sonnenplätze zur Thermoregulation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und geeignete Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume). Da Zauneidechsen zumeist nur kurze Strecken zurücklegen, liegen die genannten Strukturen i.d.R. nicht weit voneinander entfernt (zumeist nur wenige Meter). Es ergibt sich ein mosaikartiger Lebensraum für den strukturelle Diversität kennzeichnend ist. Gem. GÜNTHER (1996) und BLANKE (2010) werden unter anderem folgende Habitate (naturnah und auch anthropogen beeinflusst) bei Vorhandensein von guten Kleinstrukturen häufig besiedelt: Ruderalflächen, Schuttflächen, Heideflächen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, extensiv genutzte Weiden und Wiesen, sonnenexponierte Böschungen wie z.B. Bahndämme, Hausgärten sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. In Berlin und Brandenburg sind Truppenübungsplätze zudem häufig besiedelt. Wichtige Lebensräume und Ausbreitungslinien befinden sich entlang der Randbereiche von Verkehrswegen. Für die Zauneidechse wurden innerhalb des Plangebietes keine Bereiche identifiziert, die als Lebensraum für die Art geeignet sind. Die westliche Fläche der Tempohomes hat offene und besonnte Bereiche, die allerdings durch intensive Nutzung und regelmäßige Pflege, keinerlei Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse bieten. Die östliche Fläche ist durch die extensive Nutzung struktureicher, doch sind die Bereiche um die Gebäuderiegel mit dichtem Rasen bewachsen und durch den Baumbestand stark beschattet. Es fehlen insbesondere offene und besonnte Rohbodenbereiche, die die Zauneidechse für die Eiablage benötigt. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb einer stark durch Straßen zerschnittenen Lage in der Innenstadt Berlins, ohne Möglichkeiten der Zuwanderung und Ausbreitung. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	D	nein	nein	Die Schlingnatter lebt in offenen bzw. halboffenen Lebensräumen mit heterogener mosaikartiger Vegetationsstruktur wie zum Beispiel in Heidegebieten, hellen Wäldern mit vielen Lichtungen sowie trockenen Moorrandbereichen, Sandmagerrasenstandorten, Steinbrüchen und Abgrabungen. Auch Bahndämme, Waldränder und Wegböschungen haben eine große Bedeutung als Lebensraum und Ausbreitungslinie (GÜNTHER 1996, BfN 2020). Sie bewohnt ähnliche sonnenbegünstigte und schnell austrocknende Lebensräume mit vielfältigen Kleinstrukturen wie die Zauneidechse und kommt häufig mit dieser gemeinsam vor; sie hat jedoch einen größeren Aktionsradius. Als Tagesverstecke werden Kleinsäugerbaue oder Spalten und Hohlräume zwischen Totholz, Steinen und Mauern (auch anthropogene Strukturen) genutzt. In sonnigen spaltenreichen Steinstrukturen oder in Erdlöchern	nein

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	pot. Vorkommen	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich
						befinden sich in ausreichender Tiefe auch die frostfreien Winterquartiere. Die Aktivitätszeit der Art erstreckt sich etwa von April bis Oktober. In Vorkommen reproduzierender Populationen in Berlin ist unwahrscheinlich. Es sind aus den letzten Jahren und Jahrzehnten nur wenige, teilweise nicht belegte Einzelfunde bekannt (KÜHNEL et al. 2017). Aufgrund der Lage des Plangebietes und der vorhandenen Strukturen wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.	
Amphibien		2020	2017			7 der 10 in Berlin heimischen Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>). Der Kleine Wasserfrosch wird in der aktuellen Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche von Berlin (2015) als verschollen kategorisiert, ist jedoch im Jahr 2020 in Berlin-Pankow wieder aufgetaucht (STIFTUNG NATURSCHUTZ 2020, online) und wird deshalb an dieser Stelle wieder als heimische Amphibienart berücksichtigt. Sämtliche Lurche bewohnen im Laufe ihres Lebens sowohl Wasser- als auch Landlebensräume. Sie benötigen Gewässer, um sich fortzupflanzen. Diese Laichgewässer müssen artspezifisch unterschiedlich ausgestattet sein, um den jeweiligen Ansprüchen zu genügen. Zumeist werden kleinere Stillgewässer mit höchstens geringem Fischbesatz und flachen natürlichen Uferbereichen sowie Unterwasservegetation benötigt. Am Laichgewässer finden die Paarung und das Ablaichen statt sowie die Entwicklung vom Ei über die Kaulquappe bis hin zum metamorphosierte Tier. Im Anschluss an die Metamorphose bewohnen die Tiere je nach Art und örtlicher Gegebenheit vorwiegend Landlebensräume, die sich unmittelbar am Gewässer oder auch in größerer Entfernung davon befinden können. Häufig halten sich die Tiere dabei auf (feuchtem) Grünland auf. Die Winterquartiere, frostfreie Verstecke, in denen die Arten einen Großteil des Jahres in Winterruhe verbringen, liegen zumeist ebenfalls an Land (einige Arten überwintern am Grund eines Gewässers). Zwischen Laichgewässer und Winterquartier wandern manche Arten mehrere Kilometer. Innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung gibt es keine Laichgewässer für Amphibien. Eine Betroffenheit der Artengruppe wird ausgeschlossen.	nein
Käfer		1998	2017			In Berlin kommen zwei europäisch geschützte Käferarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>).	

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	pot. Vorkommen	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	nein	nein	Typische Lebensräume des Eremiten sind lichte Laubwälder in Flusstälern, alte Eichen- und Buchenwälder, aber auch Mittelwälder, Hutewälder, Parks, Alleen, Friedhöfe und Streuobstwiesen. Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Eremiten sind alte Laubbäume mit großen, feuchten Mulmkörpern. Die durchgeführte Baumkontrolle ergab keine Hinweise auf das Vorkommen der Art, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	nein
Heldbock/ Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	nein	nein	Die Art ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Heldbocks sind Eichen in sonniger Lage. Besiedelt werden vorrangig alte geschädigte Stieleichen in einer Stärke von 2–4 m Umfang in Bruthöhe; in geringem Maße auch andere Eichenarten der Gattung <i>Quercus</i> . Die durchgeführte Baumkontrolle ergab keine Hinweise auf das Vorkommen der Art, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.	nein
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	*	-	nein	nein	Der Scharlachrote Plattkäfer besiedelt überwiegend abgestorbene oder absterbende Laubbäume mit sich lösender Rinde. Die Larven entwickeln sich unter der Rinde stehender oder liegender Totholzstrukturen, insbesondere an Pappeln, Weiden, Ahorn und weiteren Laubbaumarten. Die Art wurde erstmals 2019 in Berlin nachgewiesen und gilt seitdem als etablierte Art. Aktuelle Nachweise liegen unter anderem aus dem Norden Berlins (z.B. Schlosspark Buch) vor, wo 2025 eine Population festgestellt und durch Schutzmaßnahmen gesichert wurde. Die Vorkommen konzentrieren sich auf Bereiche mit geeigneten Totholzstrukturen und einem ausreichenden Angebot an absterbenden Laubbäumen. Im Rahmen der durchgeführten Baumkontrolle ergaben sich keine Hinweise auf geeignete Habitatstrukturen oder ein Vorkommen der Art. Hinweise auf besiedelte Totholzstrukturen wurden nicht festgestellt. Ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet wurde nicht nachgewiesen.	nein
Libellen		1998	2017	nein	nein	Insgesamt kommen in Berlin 7 der 8 in Deutschland heimischen FFH-RL Anhang IV-Arten vor. Aufgrund des Fehlens von Gewässern mit geeigneten Strukturen im Bereich des Plangebietes hat die Fläche keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.	nein
Schmetterlinge		2011	2001			In Berlin kommen zwei FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Großer Feuerfalter (<i>Lycena dispar</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>).	

Name deutsch	Name wiss.	RL D	RL B	pot. Vorkommen	Nachweis im UG	Ausschlussgründe für die Art	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*		nein	nein	Die Raupen der Art sind an Nachtkerzengewächse gebunden. Ihre Hauptnahrung sind Weidenröschen, selten wurden sie auch an Nachtkerzen und Blutweiderich gefunden. Sie bevorzugen nasse, besonnte, ungemähte Staudenfluren an Gräben und Bächen und auf Feuchtbächen und sind somit an feuchte Lebensräume gebunden. Selten kommen sie auch auf trockenen Flächen wie Ruderalstandorten und Brachen vor. Eine enge räumliche Vernetzung von Larval- und Imaginalhabitaten ist wichtig. Die Falter benötigen nektarreiche, vor allem trocken-warme Flächen wie extensiv genutzten Wiesen, Magerrasen und Ruderalfluren. I.d.R. sind die meisten Raupen ab Anfang Juli bis Ende August zu finden. Die jungen, grünen Raupen sind tagaktiv und finden im Blütenstand Deckung. Weiter entwickelte, bräunliche Raupen verbergen sich tagsüber geschützt am Boden in der Nähe der Futterpflanze oder am Stängel ruhend, oft kopfunter an Blattstielen und suchen abends die oberen Pflanzenteile und Blütenstände auf, um junge Blätter und Blüten zu fressen. Es gibt keine Bestände typischer Wirtspflanzen (Nachtkerzen oder Weidenröschen) der Raupen im Bereich des Plangebietes, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen wird.	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	nein	nein	Der Große Feuerfalter kommt vor allem auf ampferreichen Feuchtwiesen (Binsen-, Kohldistel-, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen) und deren Brachestadien, an ungemähten Grabenrändern, See- und Flussufern mit Seggen- und Röhrichtbeständen, in Niedermooren, an feuchten Gebüsch- und Wegrändern sowie an Störstellen in Auenwäldern vor. (PETERSEN et al. 2003) Es gibt keine Bestände typischer Wirtspflanzen (verschiedene Ampferarten) der im Bereich des Plangebietes, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen wird.	nein
Mollusken		2011	2017	nein	nein		nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	nein	nein	Lebt in kleinen klaren, sauberen und sauerstoffreichen stehenden Gewässern und Gräben viel Wasservegetation und Wasserlinsen. Als lungenatmende Süßwasserschnecke treibt die 5-8 mm große Art häufig an der Wasseroberfläche. Aufgrund des Fehlens von geeigneten dauerhaft Wasser führenden Gewässerstrukturen im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Zudem liegt das UG außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und es gibt keinen Nachweis der Art in der Region (BFN 2019).	

RL: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

**Anlage 3: B-Plan VI-125b „Alte Jakobstraße / Franz-Künstler-Straße“ Dokumentation
faunistische Erfassungen 2022**

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

B-PLAN VI-125B „ALTE JAKOBSTRASSE / FRANZ-KÜNSTLER-STRASSE“

BERLIN

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

DOKUMENTATION KARTIERUNGEN 2022

ARBEITSSTAND 29.04.2024

AUFTRAGGEBER

Büro für Stadtplanung,-forschung und -erneuerung (PFE)
Oranienplatz 5
10999 Berlin

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

Dipl. Ing. K. Dedek
B. Eng. W. Ahrens
B. Eng. W. Veltmann

Inhalt

<u>1</u>	<u>Anlass und Aufgabenstellung</u>	59
<u>2</u>	<u>Untersuchungsgebiet</u>	59
<u>3</u>	<u>Faunistische Erfassungen</u>	61
3.1	Artspezifischer Untersuchungsraum und Erfassungsmethodik	61
3.1.1	Brutvögel	61
3.1.2	Fledermäuse	64
3.1.3	Gebäudebestand	66
3.1.4	Baumbestand	67
3.2	Ergebnisse	67
3.2.1	Brutvögel	67
3.2.2	Fledermäuse	70
3.2.3	Gebäudebestand	72
3.2.4	Baumbestand	74
<u>4</u>	<u>Zusammenfassung</u>	75
<u>5</u>	<u>Quellen</u>	77
<u>6</u>	<u>Anhang</u>	79
Anlage 1:	Fotodokumentationen	79
	Fotodokumentation: Brutvögel	79
	Fotodokumentation: Gebäudebestand	83
	Fotodokumentation: Artenschutzrechtlich relevante Bäume	91
Anlage 2:	Karten	94
Anlage 3:	Baumbestand – Tabellenübersicht	97

Abbildungsverzeichnis

<u>Abbildung 1:</u>	<u>Lage des Plangebietes (Karte: LGB 2023, online), UG rot markiert</u>	60
<u>Abbildung 2:</u>	<u>Geltungsbereich des B-Plans (Luftbild: DOP 20)</u>	60
<u>Abbildung 3:</u>	<u>Lage der artenschutzrechtlich untersuchten Gebäude</u>	66

Tabellenverzeichnis

<u>Tabelle 1:</u>	<u>Erfassungstermine Brutvögel 2022</u>	63
<u>Tabelle 2:</u>	<u>EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (HAGEMEIJER & BLAIR 1997)</u>	63
<u>Tabelle 3:</u>	<u>Fledermausarten in Brandenburg und Berlin mit Schutzstatus</u>	64
<u>Tabelle 4:</u>	<u>Erfassungstermine Fledermauskartierung 2022</u>	66
<u>Tabelle 5:</u>	<u>Gesamtartenliste der Brutvogelarten im UG</u>	67
<u>Tabelle 6:</u>	<u>Kurzbeschreibung des Vorkommens der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (UG)</u>	68
<u>Tabelle 7:</u>	<u>Potenziell im MTB vorkommende und im Jahr 2022 nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum</u>	70
<u>Tabelle 8:</u>	<u>Potenzial an dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen</u>	74

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GEWO BAG AG plant, im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg in der Alten Jakobstraße den Bebauungsplan VI-125b „Alte Jakobstraße/Franz-Künstler Straße“ aufzustellen.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Daher sind diese schon bei Aufstellung des B-Plans zu berücksichtigen und durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG im Artenschutzgutachten waren vorab faunistische Erfassungen durchzuführen. Der Umfang der Erfassungen wurde am 09.09.2021 mit dem UmNat des BA Friedrichshain-Kreuzberg abgestimmt. Zu untersuchen waren das Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 7 BNatSchG, insbesondere europäisch geschützter Arten.

Folgende Arten/-gruppen wurden erfasst:

- Brutvögel
- Fledermäuse

Die faunistischen Erfassungen erfolgten im Zeitraum (Januar) März bis September 2022. Die Ergebnisse der Erfassungen sind in Kapitel 3.2 dokumentiert. Kapitel 4 fasst die wesentlichen Ergebnisse der Kartierungen zusammen. Die Bewertung der Ergebnisse und die artenschutzrechtliche Beurteilung werden in einem Artenschutzgutachten gesondert bearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet bzw. Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Berliner Stadtbezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Es umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans VI-125b „Alte Jakobstraße/Franz-Künstler Straße“ und angrenzende Strukturen. Der Geltungsbereich bzw. das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,0 ha. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Franz-Künstler-Straße, im Westen an die Alte Jakobstraße. Die östliche Grenze bildet ein Wohnblock in der Franz-Künstler-Straße. Im Norden grenzt es an das Gelände der Freien Waldorfschule Kreuzberg.

Das Plangebiet war zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen in unterschiedlichen Nutzungen. Der westliche Bereich entlang der Alten Jakobstraße diente als Flüchtlingsunterkunft. Nahezu das gesamte Gelände der Flüchtlingsunterkunft war geprägt durch Wohncontainer und Scherrasenflächen. Die nicht eingezäunten Flächen entlang der Franz-Künstler-Straße sind stark versiegelt und dienten vor allem als Parkplatz für Kfz sowie als Garagen. Die Gebäude innerhalb des eingezäunten Bereichs wurden ehemals touristisch als Hostel/Jugendherberge genutzt, waren aber zum Zeitpunkt der Erfassungen bereits seit mehreren Jahren ungenutzt und verschlossen. Die Außenflächen der ehemaligen Herberge wurden 2022 regelmäßig als Hunde-Tagesstätte genutzt. Sie sind geprägt durch einen Altbaumbestand und verwilderte Gartenanlagen und Rasenflächen. Angrenzend an das UG gibt es im Norden ausgeprägte Gebüschbestände.

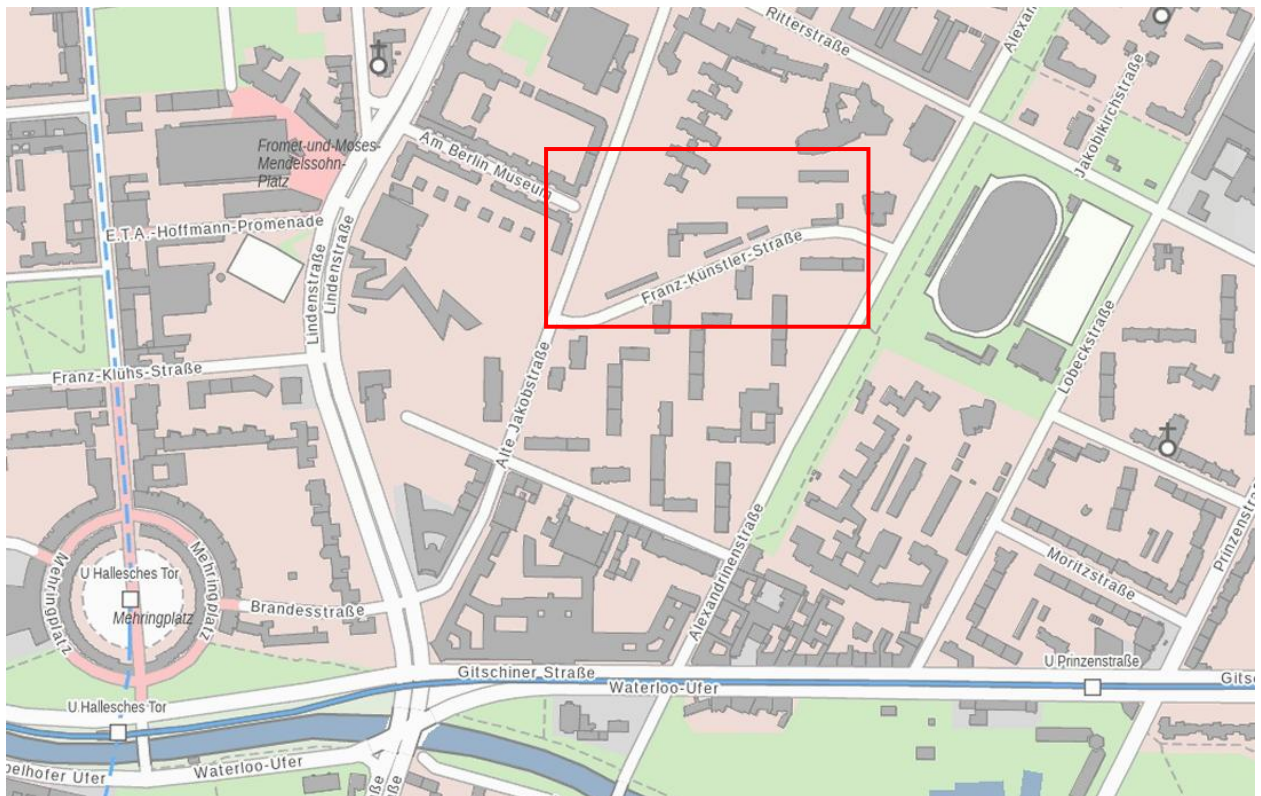


Abbildung 7: Lage des Plangebietes (Karte: LGB 2023, online), UG rot markiert



Abbildung 8: Geltungsbereich des B-Plans (Luftbild: DOP 20)

3 Faunistische Erfassungen

3.1 Artspezifischer Untersuchungsraum und Erfassungsmethodik

Der Untersuchungsraum unterscheidet sich aufgrund der speziellen Anforderungen der jeweiligen Art an ihren Lebensraum. Der Untersuchungsraum wird artspezifisch benannt und es werden die für die jeweiligen Arten(gruppen) angewandten Untersuchungsmethoden beschrieben.

3.1.1 Brutvögel

Allgemeine Charakteristik der Artengruppe

Alle heimischen Brutvogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten. Sind diese in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt, so zählen sie darüber hinaus zu den streng geschützten Arten.

Die über 200 in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten nutzen die unterschiedlichsten Lebensräume und haben verschiedene Habitatansprüche hinsichtlich der Struktur und Größe. Nach FLADE (1994) werden in Mittel- und Norddeutschland ca. 70 Landschaftstypen mit einem für den jeweiligen Landschaftstyp charakteristischen Arteninventar unterschieden. Die in den Landschaftstypen vorkommenden Arten werden weiterhin in Leitarten und stete Begleiter unterschieden. Leitarten sind danach Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen und somit in den von ihnen präferierten Landschaftstypen die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vorfinden als in anderen Landschaftstypen. Stete Begleiter sind Arten, die in vielen Landschaftstypen mit einer sehr hohen Stetigkeit (>80%) vorkommen. (FLADE 1994)

Je nach Lage des Nestes der einzelnen Art kann unterschieden werden in Bodenbrüter, Busch- und Baumbrüter, Gebäudebrüter sowie Röhrichtbrüter am Gewässer. Bei der Lage des Nestes kann weiterhin unterschieden werden in frei brütende Arten sowie in Höhlen- und Nischenbrüter. Letztere nutzen ihre Neststandorte in der Regel über mehrere Brutperioden, während frei brütende Arten in der Regel in jeder Brutsaison ein neues Nest bauen. Groß- und Greifvogelarten brüten in der Regel in Horsten, die ebenfalls über mehrere Brutperioden genutzt werden.

Brutvögel sind störungssensibel im Brutrevier. Indikator für die Störungssensibilität ist die sogenannte Fluchtdistanz, die bei Greifvögeln wesentlich höher eingestuft wurde (GASSNER et al. 2010) als bei Vögeln, die im Siedlungsbereich an Aktivitäten des Menschen angepasst sind.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die Avifauna befindet sich in einer durchgrünten und ruhigen Innenstadtlage. Die Bebauung ist gekennzeichnet durch einzelne Wohnblöcke sowie größere Freiflächen mit Baum- und Gebüschbestand.

Das Untersuchungsgebiet für die Avifauna umfasst zunächst den Geltungsbereich des B-Planes (Plangebiet). Brutvögel sind an ihren Brutplätzen unterschiedlich störungssensibel. Die Störungssensibilität wird durch die artspezifische Fluchtdistanz (gem. GASSNER 2010) ausgedrückt. Um die Störung an Brutplätzen in der weiteren Planung ausreichend berücksichtigen zu können, wird ein erweiterter

Untersuchungsraum mit einem Puffer von 20 m um das Plangebiet als Untersuchungsgebiet (UG) für die Avifauna angesetzt.

Der Altbaumbestand im UG bietet Nistmöglichkeiten für freibrütende Arten, wie z.B. Nebelkrähe, Ringeltaube, Elster und Eichelhäher, aber auch für Höhlenbrüter, wie z.B. Gartenrotschwanz, Kohl- und Blaumeise.

Die vorhandenen leerstehenden Gebäude im UG (ehemalige Herberge und Garagen) wie auch die Gebäude in angrenzenden Bereichen (Wohnblöcke südlich und östlich des Plangebietes) haben grundsätzlich ein Potenzial zum Vorkommen von Gebäudebrütern, wie z.B. Haussperling, Star, Mauersegler und Hausrotschwanz. Brutplätze vom Haussperling sind dabei im Zusammenhang mit vorhandenen Baum- und Gebüschstrukturen zu betrachten.

Vorhandene Gebüschstrukturen im UG können Brutplatz für freibrütende Arten, z.B. Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke sein.

Aufgrund der Unterschiede in der Nutzungsintensität und der Strukturen der beiden Teilflächen des Geltungsbereichs wird im östlichen Bereich (angrenzend an die Franz-Künstler-Straße) eine wesentlich höhere Bedeutung für die Avifauna erwartet als im westlichen strukturlosen Bereich (angrenzend an die Alte Jakobstraße).

Erfassungsmethoden

Am 09.09. 2021 wurde der Untersuchungsumfang zur Erfassung der Avifauna mit dem UmNat des BA Friedrichshain-Kreuzberg wie folgt abgestimmt:

- 2 Begehungen zur Ein-/Ausflugkontrolle von Vögeln an den Gebäuden in der artspezifischen Brutzeit
- Gebäudekontrolle auf Nistplätze zurückliegender Nutzung
- Inaugenscheinnahme des vorhandenen Altbaumbestandes in Bezug auf Quartierspotenzial (dauerhaft genutzte Niststätten) im unbelaubten Zustand
- Untersuchung von Schlafplätzen von Haussperlingen vor Beginn der Brutzeit

Zur späteren artenschutzrechtlichen Einschätzung ist nach aktueller Rechtslage (Urteil des EuGH vom 4. März 2021 [C-473/19 u.a.] – Wald Skydda Skogen) neben den Gebäude- und Baumhöhlenbrütern auch eine Einschätzung aller Brutvogelarten, also auch der freibrütenden Arten erforderlich, so dass neben den o.g. abgestimmten weitere Untersuchungen erfolgten:

- 3 weitere Begehungen in der Brutzeit im UG erfolgten (zwischen März und Juli).

So wurden insgesamt 6 Begehungen durchgeführt. Die erste Begehung diente ausschließlich der Untersuchung von Strauchstrukturen auf die Nutzung als Schlafplatz durch Haussperlinge. Eine Begehung zur Prüfung auf Mauersegler-Nistplätze am Gebäude wurde Mitte Mai in den Abendstunden in Verbindung mit Ein-/Ausflugkontrollen von Fledermäusen durchgeführt. An den 4 weiteren Begehungsterminen wurde jeweils das gesamte UG in den frühen Morgenstunden einschließlich Ein-/Ausflugkontrollen von Gebäudebrütern untersucht, so dass insgesamt 5 Begehungstermine in der Brutzeit durchgeführt werden konnten.

Eine Übersicht der Begehungstermine ist in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 11: Erfassungstermine Brutvögel 2022

Nr.	Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Witterung	Erfasser
0	08.02.2022	07:15-07:45	6°C	keine Angabe	2-3 bft	kein Regen	DE
1	25.03.2022	06:00-07:30	2-3°C	0/8-1/8	2-3 bft	WT 1, kein Regen	DE
2	13.04.2022	06:00-07:00	6-7°C	0/8-1/8	3-4 bft	WT 2, kein Regen	DE
3	26.04.2022	06:00-07:30	6-7°C	0/8-1/8	1-2 bft	WT 2, kein Regen	DE
4	16.05.2022	20:00-23:00	17°C	keine Angabe	1-2 bft	kein Regen	VE
5	24.05.2022	05:00-06:00	17°C	8/8-8/8	3-4 bft	WT 3, kein Regen	DE

Die Erfassungen erfolgten gem. der Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005). Im Untersuchungsgebiet wurden sämtliche Brutvogelarten erfasst.

Die bei den einzelnen Begehungen erbrachten Nachweise der jeweiligen Arten wurden nach Abschluss der Geländebegehungen Revieren bzw. Brutpaaren zugeordnet. Die Erfassungen erfolgten gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (EUROPEAN ORNITHOLOGICAL ATLAS COMMITTEE NACH HAGEMEIJER & BLAIR 1997, vgl. Tabelle 1). Die verwendeten wissenschaftlichen und deutschen Artnamen sowie deren Abkürzungen folgen dem Vorschlag von SÜDBECK et al. (2005).

Tabelle 12: EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (HAGEMEIJER & BLAIR 1997)

Status-Klassen nach EOAC	
A	Brutzeitbeobachtung
1	Art im artgemäßen Bruthabitat festgestellt
2	singendes Männchen
B	Brutverdacht
3	Paar zur Brutzeit
4	Revierverhalten (Gesang) im Abstand von mind. 7 Tagen bestätigt
5	Balzverhalten
6	Aufsuchen eines möglichen Nestes
7	erregtes Verhalten / Warnrufe
8	Brutfleck bei Altvögeln
9	Nest- oder Höhlenbau
C	Brutnachweis
10	Ablenkungsverhalten (Verleiten)
11	Nestfund, Eischalen
12	Beobachtung eben flügger Jungvögel
13	Altvogel am Brutplatz (nicht einsehbar)
14	Altvogel mit Kot oder Futter
15	Nest mit Eiern
16	Junge im Nest

Als Hilfsmittel wurde ein Fernglas verwendet.

3.1.2 Fledermäuse

Allgemeine Charakteristik

In Brandenburg sind insgesamt 19 Fledermausarten heimisch. Alle Arten sind europäisch geschützt (FFH-RL Anhang IV) werden in der Bundesartenschutzverordnung als „streng geschützt“ gelistet.

Die Quartiersansprüche von Fledermäusen variieren sowohl innerhalb eines Jahreszyklus als auch zwischen den Arten. Im natürlichen Raum gibt es drei Quartierstypen, die zu unterscheiden sind: Baumhöhlen und -spalten sowie Höhlen. Durch anthropogenen Einfluss haben sich in Kellern und Dachböden alternative Quartiere entwickelt, die mittlerweile von vielen Arten genutzt werden. Um als Quartier potenziell genutzt zu werden, sollten Dachböden Möglichkeiten zum Einflug bieten, jedoch nicht zugig sein. Kellerräume sollten ebenfalls über eine geeignete Einflugmöglichkeit verfügen. Da insbesondere für die Aufzucht der Jungen im Sommer während der Wochenstubenzeit (April/Mai bis Juli/August) andere Temperaturen oder Größen der Quartiere nötig sind als im Winter, kommt es innerhalb eines Jahreszyklus zur Nutzung unterschiedlicher Quartierstypen.

Neben den Quartiersansprüchen werden auch verschiedene Jagdgebiete von den unterschiedlichen Arten bevorzugt. Dabei ist zwischen Offenland- und Waldgebieten zu unterscheiden. Sind Offenlandbiotope über lineare Strukturen (Hecken oder Baumreihen) mit angrenzenden Parks oder Waldrändern bzw. Waldgebieten verbunden, können auch diese für die Jagd genutzt werden. Im Tagesverlauf sind die Arten vor allem dämmerungs- oder nachtaktiv. Ausflüge zum Jagen finden vorzugsweise bei trockenem Wetter statt.

Die Jahreszyklen variieren zwar zwischen den Arten, lassen sich dennoch in etwa vier zeitliche Abschnitte unterteilen. Die Winterquartierszeit beginnt etwa im Oktober/November und endet bei fast allen Arten im März. Der Ausflug aus den Winterquartieren zum Aufsuchen der Sommerquartiere beginnt dann ab Ende März / Anfang April. Die Geburten der Jungtiere und deren Aufzucht erfolgen in den Wochenstuben etwa von Juni bis August. Nach der Auflösung der Wochenstuben im August erfolgt im September und Oktober die Fortpflanzung, bevor die Winterquartiere aufgesucht werden.

Tabelle 13: Fledermausarten in Brandenburg und Berlin mit Schutzstatus

Name deutsch.	Name wiss.	Schutzstatus gem. BNatSchG	Rote Liste BB 2004	Rote Liste B 2003	Rote Liste D 2009	FFH-RL Anhang II o. IV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	§§	1	0	2	II, IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	§§	1	-	G	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	3	3	G	IV
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	§§	1	R	2	II, IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	§§	2	R	V	IV
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	§§	1	-	D	II, IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	§§		2	*	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	1	2	V	II, IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	§§	1	R	V	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	2	3	*	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	2	R	D	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	3	3	V	IV

Name deutsch.	Name wiss.	Schutzstatus gem. BNatSchG	Rote Liste BB 2004	Rote Liste B 2003	Rote Liste D 2009	FFH-RL Anhang II o. IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	3	3	*	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§		3	*	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	3	2	D	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	§§	3	3	V	IV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	§§	2	R	2	IV
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	§§	1	2	D	IV

Schutzstatus gem. BNatSchG: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Rote-Liste-Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = ungefährdet; ◇ = nicht bewertet; - = kein Nachweis oder nicht etabliert (RL BB * = derzeit nicht gefährdet; ** = ungefährdet)

Untersuchungsraum

Fledermäuse sind in der Zeit der Sommerquartiersnutzung am besten während der Jagd im Wald und über Frei- und Wasserflächen sowie beim Quartiersausflug zu erfassen. Als Sommerquartiere eignen sich im Gebiet die Quartiersstrukturen an den Fassadenbereichen des Gebäudebestands sowie die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Baumkontrolle festgestellten Höhlenbäume.

Eine Nutzung der vorhandenen Strukturen als Winterquartier ist nicht auszuschließen.

Es wurden für das Vorhaben relevante Bereiche mit Quartiersmöglichkeiten und bekannten Quartieren sowie Jagdbereiche im Plangebiet ermittelt.

Erfassungsmethoden

Generell sind bei der Kartierung und der Anwendung der unterschiedlichen Methoden zum Artnachweis der Lebenszyklus und somit die unterschiedlichen Aktivitätszeiträume der Tiere im Jahres- und Tagesverlauf zu berücksichtigen. Des Weiteren sind geeignete Witterungsverhältnisse (Temperatur, Niederschlag, Wind) für einen erfolgreichen Nachweis von hoher Bedeutung.

Folgende Erfassungsmethoden wurden angewandt:

Quartierkontrolle

Während der Sommerquartierszeit wurden sämtliche Gebäude im Plangebiet auf eine Eignung als Quartier für Fledermäuse überprüft (siehe Kapitel 3.2.3).

Zudem erfolgte eine Kontrolle des Baumbestands auf ein Quartierspotenzial im Frühjahr 2022.

Ein- und Ausflugkontrolle

Während der Sommerquartierszeit erfolgte eine Ein-/Ausflugkontrolle an Gebäuden und Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs mithilfe von Sichtbeobachtung und Batlogger. Die mit dem Batlogger erfassten Daten wurden anschließend audio-visuell mit Hilfe der Software BatExplorer ausgewertet. 2022 wurden zwei Begehungen während der Aktivitätszeit der meisten Arten durchgeführt. Alle Termine wurden in den Abendstunden ab Sonnenuntergang durchgeführt (vgl. folgende Tabelle).

Tabelle 14: Erfassungstermine Fledermauskartierung 2022

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode	Erfasser
1	16.05.2022	20-23 Uhr	17°C, trocken, windstill	Ausflugkontrolle	Ve, Gr
2	08.08.2022	20-22:30	23°C, trocken, windstill	Ausflugkontrolle	Ve, Hö, Sc, He

Am 08.08.2022 erfolgte im späten Nachmittag (18-20 Uhr) die Gebäudekontrolle auf Fledermausquartiere.

3.1.3 Gebäudebestand

Zur Feststellung von (potenziellen) dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen wurde der Gebäudebestand innerhalb des Geltungsbereichs am 08.08.2022 untersucht. Als Hilfsmittel wurden dabei Fernglas, Taschenlampe und Spiegel zur Ausspiegelung der erreichbaren Spalten und Höhlen verwendet.

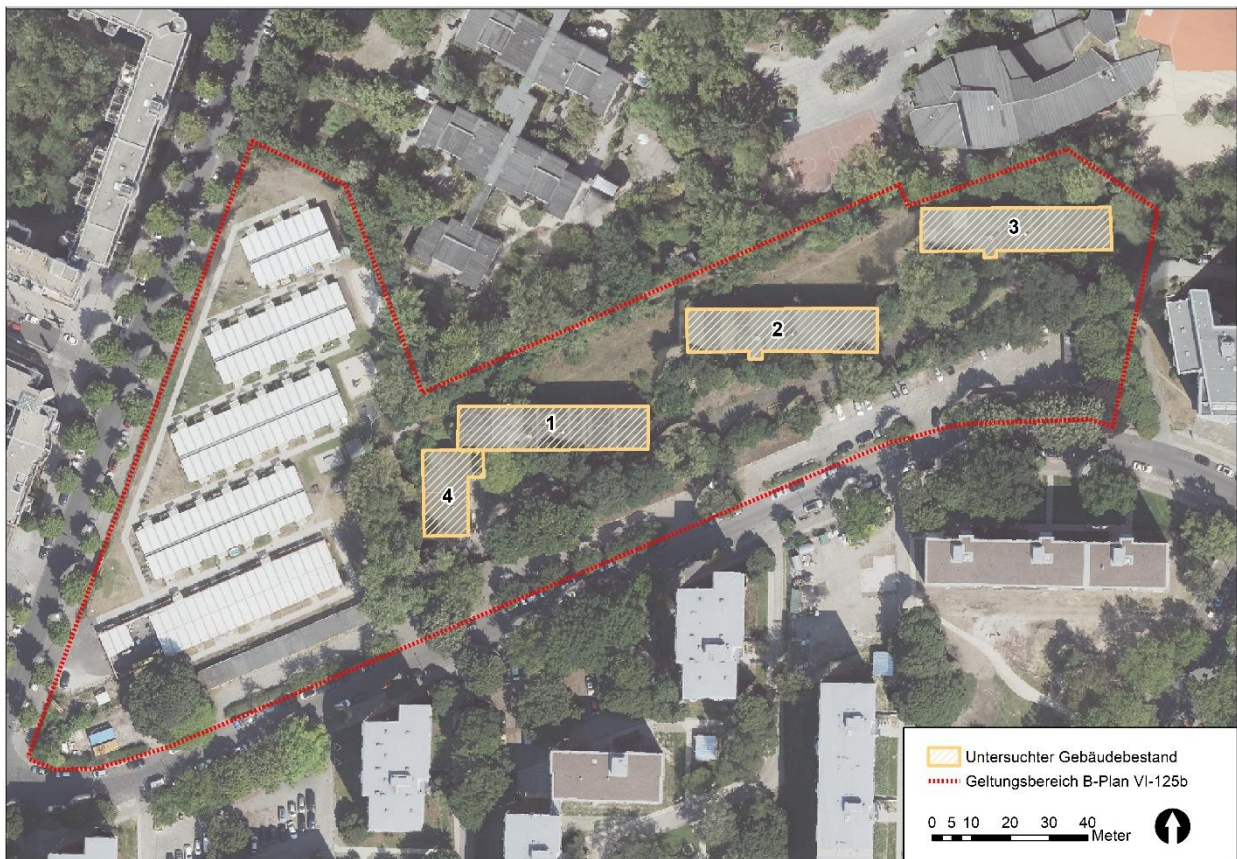


Abbildung 9: Lage der artenschutzrechtlich untersuchten Gebäude

Bei den untersuchten Gebäuden handelt es sich um leerstehende dreigeschossige Zeilenbauten (Gebäude 1-3). Südwestlich angrenzend an das Gebäude 1 befindet sich ein eingeschossiger Anbau (Gebäude 4). Die ehemals als Hostel/Jugendherberge genutzten Gebäude stehen seit 2012 leer. Die Fassaden der mit Flachdächern versehenen Gebäude sind in einem insgesamt gutem Zustand. Die Fenster sind (mit Ausnahme der Dachluke in Gebäude 1) alle verschlossen und intakt.

3.1.4 Baumbestand

Höhlungen und Spalten in Bäumen können Niststätten von Brutvögeln oder Quartier von Fledermäusen sein. Da sie mitunter wiederholt genutzt werden, gelten sie als dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zur Feststellung des Potenzials an dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen wurde der Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs im unbelaubten Zustand auf Spalten und Höhlungen vom Boden untersucht.

Als Hilfsmittel wurden dabei Fernglas, Taschenlampe und Spiegel zur Ausspiegelung der erreichbaren Spalten und Höhlen verwendet.

Zur Kontrolle auf Besatz von Baumhöhlen dienen auch Informationen aus der Ein-/Ausflugkontrolle im Rahmen der Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen.

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2022 wurden insgesamt 17 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und erweiterter Untersuchungsraum) festgestellt, davon 3 Arten (Fitis, Nachtigall und Stieglitz) als Brutzeitbeobachtungen (einmalige Feststellung während der Brutzeit) und eine Art (Mauersegler) ausschließlich als Nahrungsgast.

In folgender Tabelle 15 werden alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten mit wissenschaftlicher und deutscher Bezeichnung, der Anzahl und Lage der Reviere/Brutplätze, ihrem Brutstatus (vgl. Tabelle 12), dem jeweiligen Schutzstatus nach EU-Vogelschutzrichtlinie, nach Bundesnaturschutzgesetz und die Gefährdungseinstufungen in die Roten Listen Berlins (WITT & STEIOF 2013) und Brandenburgs (RYSŁAVY et al. 2019) sowie der kurzzeitige Bestandstrend in Berlin (gem. WITT & STEIOF 2013) dargestellt.

Tabelle 15: Gesamtartenliste der Brutvogelarten im UG

Nr	Deutscher Name	Wiss. Name	Art-kürzel	BP od. Rev.		Status	VSc hRL	BNat-SchG	RL BE	RL BB	Tr.
				UG	anteilig im GB						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	2	1	B4, C11	-	§	-	-	o
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	2	2	B4, C14	-	§	-	-	a
3	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	1	1	B4	-	§	-	-	o
4	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Eh	1	-	B9	-	§	-	-	o
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	1	-	B9	-	§	-	-	a
6	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	BZB		A1	-	§	-	-	aa
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	1	1	B4	-	§	-	-	zz
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	>4	3	B4	-	§	-	-	o
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	3	1	B4, C12	-	§	-	-	o
10	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	NG		NG	-	§	-	-	o

Nr	Deutscher Name	Wiss. Name	Art-kürzel	BP od. Rev.		Status	VSc hRL	BNat-SchG	RL BE	RL BB	Tr.
				UG	anteilig im GB						
11	Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	3	1	B4, B7	-	§	-	-	zz
12	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	BZB		A1	-	§	-	-	z
13	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk	2	1	B4	-	§			z
14	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	3	1-2	B4, C13	-	§	-	-	o
15	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	2	1	B4	-	§	-	-	o
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	1	-	B4, B6	-	§	-	-	a
17	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	BZB		A1	-	§	-	-	o

Planungsrelevante, wertgebende Arten (gem. STEIOF 2020) werden **fett** hervorgehoben, Arten der Vorwarnliste unterstrichen.
 BP/Rev. Anzahl: Anzahl der Brutpaare/Reviere der entsprechenden Arten im UG und angrenzend; NG = Nahrungsgast; BZB= Brutzeitbeobachtung

Status: Gemäß EOAC Kriterien (HAGEMEIER & BLAIR 2005)

VSchRL - Anh. I: Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG: § = nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, §§ = nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt

RL BE: Rote Liste der Brutvögel Berlins (WITT & STEIOF 2013); RL BB: Rote Liste der Brutvögel Brandenburg (RYSŁAVY et al. 2019):
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

Tr = Trend über 20-25 Jahre: zz = Zunahme um >50%, z = Zunahme 20-50%, 0 = Bestand stabil, a = Abnahme um 20-50%, aa = Abnahme um >50%

Keine der festgestellten Arten steht auf der Roten Liste Berlins oder Brandenburgs oder der Vorwarnliste Berlins oder befindet sich in einem langfristig stark abnehmenden Bestand.

Für den Fitis mit schlechtem Bestandstrend besteht im Untersuchungsgebiet kein Brutverdacht oder Brutnachweis. Die Beobachtungen sind möglicherweise dem Zuggeschehen zuzuordnen.

Die Vorkommen der in Tabelle 15 aufgeführten und im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten werden in folgender Tabelle kurz beschrieben.

Tabelle 16: Kurzbeschreibung des Vorkommens der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (UG)

Art	Kurzbeschreibung des Vorkommens im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (UG)
Amsel	Die Amsel kommt mit 2 Revieren im UG vor. Ein Brutplatz befindet sich im Plangebiet, in einer ausgefallenen Nische eines Altbaums, ein weiterer vermutlich nordöstlich, außerhalb des Plangebietes. Die Gebüschflächen im Plangebiet wie auch der nördlich angrenzende Gebüschbestand sind Teilflächen des Lebensraums der Art.
Blaumeise	Im Plangebiet wurde ein Brutplatz der Art in einer Spalte unter dem Dach eines leerstehenden Gebäudes nachgewiesen. Ein weiterer Brutplatz befindet sich möglicherweise im östlichen Plangebiet (kein Brutnachweis / -verdacht). Das Potenzial an potenziellen Niststätten für die Art im UG ist aufgrund des vorhandenen Altbaumbestandes als hoch einzustufen.
Buntspecht	Der Buntspecht wurde insbesondere im Baumbestand im zentralen Plangebiet festgestellt. Im UG gab es keine Brutnachweise.
Eichelhäher	Ein Brutplatz des Eichelhähers befindet sich im Baumbestand an der östlichen Grenze des Plangebietes.
Elster	Das vorhandene Elsternnest in einem Altbaum angrenzend an das Plangebiet ist im Frühjahr durch Windbruch verloren gegangen. Ein neues Nest im UG wurde 2022 nicht nachgewiesen.

Art	Kurzbeschreibung des Vorkommens im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet (UG)
Fitis	Für den Fitis liegt ausschließlich eine Brutzeitbeobachtung (einmalige Feststellung während der Brutzeit) im UG vor. Zum Vorkommen der Art fehlen Aufwüchse von Bäumen im Vorwaldstadium.
Gartenrotschwanz	Der Gartenrotschwanz wurde als Brutvogel im Altbaumbestand im Plangebiet nachgewiesen.
Hausperling	Der Hausperling kommt im Plangebiet mit 3 Brutplätzen am vorhandenen Gebäudebestand bzw. im Fassadenbewuchs (Efeu) vor. Weitere Brutplätze befinden sich vor allem in den südlich und östlich angrenzenden Wohnblöcken. Insbesondere die geschnittenen Heckenstrukturen an der Franz-Künstler-Straße besitzen aufgrund ihrer hohen Dichte und des Schutzes (Feuerdorn) eine Funktion als Tages-Ruhestätte für Hausperlinge. Eine Funktion als Winterschlafplatz wurde nicht nachgewiesen.
Kohlmeise	Die Kohlmeise kommt mit 3 Revieren im UG vor, davon 1 Revier im Plangebiet. Es erfolgte ein Nachweis im Familienverband. Das Potenzial an potenziellen Niststätten für die Art im UG ist aufgrund des vorhandenen Altbaumbestandes als hoch einzustufen.
Mauersegler	Mauersegler wurden regelmäßig jagend im UG festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Brutplätze der Art in Gebäudespalten und Nistkästen im Bereich der angrenzenden Bebauung befinden. An den Gebäuden im Plangebiet wurden keine Ein- und Ausflüge festgestellt.
Mönchsgrasmücke	Die Mönchsgrasmücke kommt mit 3 Revieren im UG vor, davon befindet sich ein Brutplatz in den Gebüschstrukturen im Plangebiet, 2 weitere im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Gebüschbestand. Letztere besitzen aufgrund der Strukturen und Ausprägung eine besondere Bedeutung für die Art.
Nachtigall	Die Nachtigall wurde einmalig im UG, außerhalb des Plangebietes festgestellt. Ein Vorkommen in den angrenzenden Gebüschstrukturen ist potenziell möglich.
Nebelkrähe	Im UG befinden sich bis zu (1 bis) 2 Reviere der Nebelkrähe. Ein ungenutztes Altnest wurde im östlichen Bereich des Plangebietes festgestellt.
Ringeltaube	Die ebenfalls in Bäumen brütende Ringeltaube kommt im UG mit 3 Revieren vor, davon ein besetzter Brutplatz im Plangebiet.
Star	Der Star nistet in der angrenzenden Blockbebauung und nutzt die Strukturen im Plangebiet als Singwarte.
Stieglitz	Für den Stieglitz liegt ausschließlich eine Brutzeitbeobachtung angrenzend an das Plangebiet vor.

Der Bereich des Plangebietes hat eine Funktion als Brutstätte für verschiedene Nischen-, Höhlen- und Freibrüter und ist im engen Zusammenhang mit angrenzenden Flächen, insbesondere des erweiterten Untersuchungsraums (Untersuchungsgebiet) zu betrachten.

Am Gebäudebestand wurden Brutplätze des Hausperlings und der Blaumeise festgestellt. Bei Verlust der Brutplätze durch Gebäudeabriss bestehen für die Arten Möglichkeiten des Ausgleichs durch Kästen an beabsichtigten Neubauten (Hausperling) bzw. am verbleibenden Baumbestand (Blaumeise).

Nistplatzstrukturen von Höhlenbrütern im Gehölzbestand, insbesondere Gartenrotschwanz und Kohlmeise können bei Verlust von Baumhöhlen ebenfalls durch Kästen am verbleibenden Baumbestand ausgeglichen werden.

In Bäumen freibrütende Arten, insbesondere Nebelkrähe und Ringeltaube finden in angrenzenden stark durchgrüntem Innenstadtbereichen Ausweichmöglichkeiten zum Brüten.

Als Freibrüter in Gebüschstrukturen kommen im UG Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke vor. Bleiben wesentliche Strukturen für die Gebüschbrüter erhalten, insbesondere im zentralen Plangebiet sowie im nördlich angrenzenden UG, so ist weiterhin ein Fortbestand der Arten im UG möglich.

Die an der Franz-Künstler-Straße befindlichen Heckenstrukturen werden regelmäßig als Tagesruhestätte von Hausperlingen genutzt. Es bestehen im näheren Umfeld viele alternative Strukturen zum

Ausweichen. Dennoch sollten mit der Planung neue Hecken- und Gebüschstrukturen umgesetzt werden, die langfristig eine Funktion als Tagesruhestätte von Haussperlingen bzw. als Lebensstätte für Freibrüter übernehmen.

3.2.2 Fledermäuse

Wie in Kapitel 3.1.2 erläutert, wurden die potenziellen Quartiersbereiche im Rahmen einer Ausflugkontrolle auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht.

In den Messtischblattquadranten 3546-NW kommen gemäß TEUBNER et al. (2008) insgesamt 6 der 19 in Brandenburg heimischen Fledermausarten vor. Drei der sechs Arten wurden bei der 2022 durchgeführten Kartierung sicher nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Dabei wurde die Zwergfledermaus sehr häufig, die Rauhautfledermaus gelegentlich und die Breitflügelfledermaus einmalig nachgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle und in der Karte „Fledermäuse 2022“ im Anhang sind die Ergebnisse der Kartierung dokumentiert und grafisch aufbereitet.

Tabelle 17: Potenziell im MTB vorkommende und im Jahr 2022 nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum

Art		Vorkommen im MTB	Nachweis	Rote Liste D	Lebensräume und Jagdbiotope (allgemein)		Quartierstypen (allgemein)	
		3546-NW	(Erfassungstermin)	BfN 2009	Offene Landschaft	Wald, Parks, u.a.	Baumhöhlen und Spalten	Gebäude, unterirdisch
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	WQ		V	x	X		SQ, WQ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	SF	1	G	x	X		SQ, WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	SF			x	X	SQ	WQ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	SF		V		X	SQ, WQ	WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	SF	1		x	X	SQ, WQ	WS, WQ
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	WQ			X	X	SQ	WQ, SQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	SF	1, 2		X	x	SQ	WS, WQ

Rote Liste Deutschland D (BFN 2009): Kategorie 1 = „vor dem Aussterben bedroht“, Kategorie 2 = „stark gefährdet“, Kategorie 3 = „gefährdet“, Kategorie V = Vorwarnliste, Kategorie G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 WS = Wochenstube, SF = sonstiger Fund, WQ = Winterquartier, SQ = Sommerquartier
 XX = Schwerpunkt vorkommen, X = Hauptvorkommen, x = Nebenvorkommen

Im Rahmen der Kartierung konnte eine Nutzung der vorhandenen Gebäude (1-3) durch Fledermäuse festgestellt werden. Es wurden an beiden Terminen (16.05.2023 und 08.08.2023) mehrfach einzeln ausfliegende Tiere an verschiedenen Stellen am Gebäudebestand beobachtet. Die Sichtungen decken sich mit den Ergebnissen der Gebäudekontrolle (siehe Kapitel 3.2.3). Eine Nutzung vorhandener Quartiersstrukturen am Baumbestand wird aufgrund der hohen Aktivität im Umfeld der Gehölzbestände unmittelbar nach Sonnenuntergang als wahrscheinlich eingestuft. Die offenen Wiesenflächen nördlich

der drei Hauptgebäude sowie die umliegenden Vegetationsflächen dienen als Jagdbereiche der Fledermäuse. Hier wurde bei den Kartierungen, insbesondere eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang, die höchste Aktivität (gleichzeitig 3-5 jagende Tiere) festgestellt. Die im Plangebiet nachgewiesenen Arten nutzen sowohl Baumhöhlen und –spalten sowie Spalten an Gebäuden als Quartier. Eine Nutzung der an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen ist ebenfalls zu erwarten.

Quartiere

Gebäudequartiere

Im Plangebiet befinden sich verschiedene Gebäude, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Die Nutzungsansprüche unterscheiden sich nach Art und Jahreszeit der Nutzung.

Für die Sommerquartierszeit bevorzugen die meisten Fledermausarten warme und besonnte Strukturen an Gebäuden, wie Dachböden, Spalten unter Dachziegeln oder Fensterläden in südlicher Exposition. Besonders zur Aufzucht der Jungtiere in der Wochenstubenzeit sind Wärme und somit höhere Temperaturen in Folge von Besonnung notwendig.

Für die Überwinterung müssen die Quartiere in erster Linie frostsicher und gut durchlüftet ohne Zugluft im/am Quartier sein sowie eine höhere Luftfeuchtigkeit aufweisen. Je nach Art sinkt die Kältetoleranz fast bis an den Gefrierpunkt, sodass eine Überwinterung an der Fassade oder in zugigeren Eingangsbereichen bevorzugt wird.

Während der Gebäudekontrolle wurden insgesamt 18 Quartiere an den Fassadenbereichen nachgewiesen (siehe Kapitel 3.2.3).

Baumquartiere

In Abhängigkeit von der Größe der Quartiersstruktur (Höhlung, Riss, Spalte), der Wandstärke des Holzes und der Höhe der Quartiersstruktur eignen sich diese für unterschiedliche Arten und zu unterschiedlichen Jahreszeiten als Quartier. (vgl. ANDREWS 2018)

Der vorhandene Baumbestand wurde im Frühjahr 2022 auf seine artenschutzrechtliche Relevanz untersucht. Hierbei wurden insgesamt 8 Bäume mit potenziellen Quartiersstrukturen nachgewiesen. Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Höhlungen und Spalten kann dabei primär von potenziellen Sommer-/Zwischenquartieren ausgegangen werden.

Charakterisierung der nachgewiesenen Arten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus hat keine typischen Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden sich überwiegend auf Dachböden. Als Winterquartiere werden unter anderem trockene Keller oder Bunker genutzt. Gefährdet ist die Breitflügelfledermaus besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008)

Rauhauflfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhauflfledermaus nutzt vorzugsweise Spaltenquartiere. Auch Fledermauskästen werden von der Art häufig genutzt. Gefährdet ist die Rauhauflfledermaus vorrangig durch Fällungen von Quartiersbäumen, bzw. das Entfernen von altholzreichen Waldbeständen. (TEUBNER et al. 2008)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus hat insbesondere für Sommerquartiere variable Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden sich vorzugsweise in Stammrissen, Höhlenbäumen oder Fledermauskästen. Sommerquartiere der Männchen befinden sich dagegen häufig in Spalten an Gebäuden. Als Winterquartiere werden bevorzugt trockene und kalte Räume in Gebäuden genutzt. Gefährdet ist die Zwergfledermaus besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008)

3.2.3 Gebäudebestand

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Innenräume und die relevanten Fassadenbereiche auf das Vorkommen und die Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (Fledermausquartiere und Nistplätze) untersucht. Die Untersuchung kam zu folgendem Ergebnis:

Gebäude 1

In den Innenräumen von Gebäude 1 konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Brutvögel festgestellt werden. Alle Fenster des Gebäudes sind intakt und geschlossen. Lediglich das Dachfenster im Treppenaufgang bietet eine potenzielle Einflugmöglichkeit in das Gebäude.

Bei der Kontrolle der Fassaden in den Fensterbereichen wurden im ersten und zweiten Obergeschoss Hinweise auf eine Quartiersnutzung von Fledermäusen in Form von Kotpuren festgestellt. Im Übergang zwischen Fenstereinfassung und Betonplatte befinden sich an den oberen Eckbereichen jeweils Höhlungen, welche sich als Quartier für Fledermäuse eignen. Unterhalb dieser Höhlungen wurden auf dem Fensterbrett Kotpuren festgestellt. Die beschriebenen Strukturen befinden sich an nahezu allen Fenstern der Gebäude 1-3.

Eindeutige Hinweise (Kotpuren) auf eine Nutzung der beschriebenen Strukturen konnten an Gebäude 1 an folgenden Stellen festgestellt werden:

2. OG

Nordseite

- Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kotpuren) an vier Fenstern an insgesamt fünf Stellen

Südseite

- Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kotpuren) an zwei Fenstern

1. OG

Südseite

- Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kotpuren) an einem Fenster

Am Gebäude 1 konnten somit insgesamt **8 Quartiersnachweise** erbracht werden. Aufgrund der Größe der festgestellten Kotpuren sowie der erfassten Arten im Rahmen der Kartierung kann dabei von einer Nutzung durch Zwergfledermäuse ausgegangen werden.

Gebäude 2

In den Innenräumen von Gebäude 2 konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Brutvögel festgestellt werden. Alle Fenster des Gebäudes sind intakt und geschlossen. Es besteht keine Einflugmöglichkeit in das Gebäude.

Bei der Kontrolle der Fassaden in den Fensterbereichen wurden analog zu Gebäude 1 im ersten und zweiten Obergeschoss Hinweise auf eine Quartiersnutzung von Fledermäusen in Form von Kotspuren unterhalb der oben beschriebenen Quartiersstrukturen an folgenden Stellen festgestellt:

2. OG

Nordseite

- Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kotspuren) an fünf Fenstern

Südseite

- Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kotspuren) an einem Fenster

1. OG

Südseite

- Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kotspuren) an einem Fenster

Am Gebäude 2 konnten somit insgesamt **7 Quartiersnachweise** erbracht werden. Aufgrund der Größe der festgestellten Kotspuren sowie der erfassten Arten im Rahmen der Kartierung kann dabei von einer Nutzung durch Zwergfledermäuse ausgegangen werden.

Gebäude 3

In den Innenräumen von Gebäude 3 konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Brutvögel festgestellt werden. Alle Fenster des Gebäudes sind intakt und geschlossen. Es besteht keine Einflugmöglichkeit in das Gebäude.

Bei der Kontrolle der Fassaden in den Fensterbereichen wurden analog zu den Gebäuden 1 und 2 im zweiten Obergeschoss Hinweise auf eine Quartiersnutzung von Fledermäusen in Form von Kotspuren unterhalb der oben beschriebenen Quartiersstrukturen an folgenden Stellen festgestellt:

2. OG

Nordseite

- Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Kotspuren) an drei Fenstern

Am Gebäude 3 konnten somit insgesamt **3 Quartiersnachweise** erbracht werden. Aufgrund der Größe der festgestellten Kotspuren sowie der erfassten Arten im Rahmen der Kartierung kann dabei von einer Nutzung durch Zwergfledermäuse ausgegangen werden.

Gebäude 4

Es besteht keine Möglichkeit des Einflugs in das Gebäude. Alle Fenster sind geschlossen und intakt. Bei der Untersuchung der Fassade konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse festgestellt werden.

Insgesamt konnten somit **18 Quartiersnachweise** erbracht werden, welche sich auf die Gebäude 1 bis 3 verteilen. Die dabei festgestellten Quartiere befinden sich in den jeweils gleichartigen Strukturen des Übergangs von den Fenstereinfassungen zur Fassade (siehe Fotodokumentation im Anhang).

Die Mengen der an den Fenstern festgestellten Kotpuren in Abhängigkeit mit den Ergebnissen der Kartierung lassen auf eine Nutzung als Einzel-/Zwischenquartier schließen. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch nicht auszuschließen. Eine Nutzung weiterer Strukturen am Gebäude (Spalten im Bereich der Dachkanten/Regenrinne) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Baumbestand

Zur Feststellung des Potenzials an dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen in Bäumen wurde der Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs im unbelaubten Zustand am 07.03.2022 auf Spalten und Höhlungen untersucht.

Bäume mit einem Potenzial als Niststätte von Brutvögeln bzw. als Quartier von Fledermäusen werden in folgender Tabelle zusammengefasst (vgl. auch Karte Geschützte Bäume in Anlage 2).

Tabelle 18: Potenzial an dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen

Baum-Nr. lt. Plakette	Baumart/- gattung (dt.)	Stammumfang (in cm)	Artenschutzrechtliche Relevanz
12844	Weide	233	Höhlung mit Eignung (4-6 cm) mehrere Höhlen nicht einsehbar
12845	Eschenahorn	295	Höhlung mit Eignung, viele Risse, Überwallungen, offene Höhlung mit HRS
12846	Eschenahorn	156	Höhlung mit Eignung (< 2 cm) für BV, FM
12865	Eschenahorn	144/150	Höhlung (< 2 cm) mit Eignung für BV, FM
12945	Feldahorn	134	Höhlung mit Eignung
12973	Schwedische Mehlbeere	117	Spalt ohne Eignung, evtl. Zwischenquartier
12982	Eschen-Ahorn	198	Höhlung mit Eignung, Spalt mit Eignung, 2 Höhlen ohne Eignung,
12983	Linde	196	Astausfaltung, Kontrolle Leiter
12984	Eschenahorn	274	Höhlung mit Eignung, Zwischenquartier, Starkastausbrüche

4 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan VI-125b „Alte Jakobstraße/Franz-Künstler Straße“ im Berliner Stadtbezirk Friedrichshain-Kreuzberg wurden im Jahr 2022 Erfassungen der Arten(gruppen) Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2022 wurden insgesamt 17 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und erweiterter Untersuchungsraum) festgestellt. Keine der festgestellten Arten steht auf der Roten Liste Berlins oder Brandenburgs oder der Vorwarnliste Berlins oder befindet sich in einem langfristig stark abnehmenden Bestand (nach STEIOF 2020)

Der Bereich des Plangebietes hat eine Funktion als Brutstätte für verschiedene Nischen-, Höhlen- und Freibrüter und ist im engen Zusammenhang mit angrenzenden Flächen, insbesondere des erweiterten Untersuchungsraums (Untersuchungsgebiet) zu betrachten.

Am Gebäudebestand wurden Brutplätze des Haussperlings und der Blaumeise festgestellt. Bei Verlust der Brutplätze durch Gebäudeabriss bestehen für die Arten Möglichkeiten des Ausgleichs durch Kästen an beabsichtigten Neubauten (Haussperling) bzw. am verbleibenden Baumbestand (Blaumeise).

Nistplatzstrukturen von Höhlenbrütern im Gehölzbestand, insbesondere Gartenrotschwanz und Kohlmeise können bei Verlust von Baumhöhlen ebenfalls durch Kästen am verbleibenden Baumbestand ausgeglichen werden.

In Bäumen freibrütende Arten, insbesondere Nebelkrähe und Ringeltaube finden in angrenzenden stark durchgrünten Innenstadtbereichen Ausweichmöglichkeiten zum Brüten.

Als Freibrüter in Gebüschstrukturen kommen im Untersuchungsgebiet Amsel, Rotkehlchen und Mönchsgrasmücke vor. Bleiben wesentliche Strukturen für die Gebüschbrüter erhalten, insbesondere im zentralen Plangebiet sowie im nördlich angrenzenden Untersuchungsgebiet, so ist weiterhin ein Fortbestand der Arten im Untersuchungsgebiet möglich.

Die an der Franz-Künstler-Straße befindlichen Heckenstrukturen werden regelmäßig als Tagesruhestätte von Haussperlingen genutzt. Es bestehen im näheren Umfeld viele alternative Strukturen zum Ausweichen. Dennoch sollten mit der Planung neue Hecken- und Gebüschstrukturen umgesetzt werden, die langfristig eine Funktion als Tagesruhestätte von Haussperlingen bzw. als Lebensstätte für Freibrüter übernehmen.

Fledermäuse

Mittels Ruferfassung und Quartierskontrolle wurden 3 Fledermausarten – die Zwergfledermaus, die Rauhauffledermaus und die Breitflügelfledermaus – im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die im Plangebiet nachgewiesenen Arten nutzen sowohl Baumhöhlen und –spalten sowie Spalten an Gebäuden als Quartier.

Im Rahmen der Kartierung konnte eine Nutzung der vorhandenen Gebäude (1-3) durch Fledermäuse festgestellt werden. Es wurden mehrfach ausfliegende Tiere am Gebäudebestand beobachtet. Die Sichtungen decken sich mit den Ergebnissen der Gebäudekontrolle. Insgesamt wurden 18 Quartiersnachweise (Kotspuren) aus Spalten im Übergang von den Fenstereinfassungen zur Fassade erbracht, welche sich auf fast alle Bestandsgebäude verteilen. Die Mengen der festgestellten Kotspuren in Abhängigkeit mit den Ergebnissen der Kartierung lassen auf eine Nutzung als Einzel-/Zwischenquartier

schließen. Eine Nutzung als Winterquartier ist jedoch nicht auszuschließen. Eine Nutzung weiterer Strukturen am Gebäude (Spalten im Bereich der Dachkanten/Regenrinne) können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Eine Nutzung vorhandener Quartiersstrukturen am Baumbestand wird aufgrund der hohen Aktivität im Umfeld der Gehölzbestände unmittelbar nach Sonnenuntergang als wahrscheinlich eingestuft. Die offenen Wiesenflächen nördlich der drei Hauptgebäude sowie die umliegenden Vegetationsflächen dienen als Jagdbereiche der Fledermäuse. Eine Nutzung der an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen ist ebenfalls zu erwarten.

5 Quellen

Literatur

- ANDREWS, H. (2018): Bat Roosts In Trees – A Guide to Identification and Assessment for Tree-Care and Ecology Professionals, Pelagic Publishing.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- BOSCH & PARTNER GMBH (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Leitfaden Artenschutz im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), Stand 12/2020, Berlin.
- DIETZ, C.; KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. KOSMOS-Naturführer.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg, 480 S.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae), Kaiserslautern.
- RYSLAVY, T. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 28 (2,3) 2019, Beilage. Potsdam.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009, Magdeburg
- STEIOF, K. (2020): Planungsrelevante (Wertgebende) Brutvogelarten für das Land Berlin, herausg. vom Arbeitsbereich Artenschutz/Vogelschutzwarte in der Obersten Naturschutzbehörde, Stand 07.09.2020.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER J. et al. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg; Heft1, 2 (17).
- WITT, K. & STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013; Berl. Ornithol. Ber. 23, 2013: 1-23.

Rechtsvorschriften

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.
- VOGELSCHUTZ-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Internet

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) 2023 Brandenburgviewer: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, abgerufen am 21.02.2023.

Sonstige Quellen

UmNat BA Friedrichshain-Kreuzberg (2021): Abstimmung zum faunistischen Untersuchungsumfang am 09.09.2021 zwischen dem UmNat des BA Friedrichshain-Kreuzberg und der trias-Planungsgruppe.

DOP 20: Digitales Orthophoto, Ausschnitt Untersuchungsgebiet, © GeoBasis-DE/LGB 2022.

ELEKON AG: BatExplorer, Version: 2.1.10.1 (2.1.8054.25510)

6 Anhang

Anlage 1: Fotodokumentationen

Fotodokumentation: Brutvögel



Nistplatz Blaumeise (Gebäude 4)



Kästen Gebäudebrüter in angrenzenden Wohnblöcken



Heckenstrukturen als Tagesruhestätte von Haussperlingen entlang der Franz-Künstler-Straße



Fassadenbewuchs am Gebäudebestand mit Nistplatz von Haussperling



Höhlenreicher Baumbestand im Plangebiet



Kleine Parkfläche am östlichen Rand des Plangebietes



Bewuchs am Parkplatz Franz-Künstler-Straße



Strukturarmut im Bereich der Flüchtlingsunterkunft



Gebüschbestand an der nördlichen Grenze des Plangebietes





Altbaumbestand innerhalb des Plangebietes



Gebüschfläche im zentralen Plangebiet

Fotodokumentation: Gebäudebestand



08.08.2022: Innenraum (exemplarisch für Gebäude 1-3)



08.08.2022: Innenraum (exemplarisch für Gebäude 1-3)



08.08.2022: Innenraum (exemplarisch für Gebäude 1-3)



08.08.2022: Innenraum (exemplarisch für Gebäude 1-3)



08.08.2022: offene Dachluke in Gebäude 1



08.08.2022: offene Dachluke in Gebäude 1



08.08.2022: Quartiersstruktur im Fensterbereich
(exemplarisch für Gebäude 1-3)



08.08.2022: Quartiersstruktur im Fensterbereich
(exemplarisch für Gebäude 1-3)



08.08.2022: Kotspur unter Quartiersstruktur (Gebäude 1, Nordseite, 2. OG, 3. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 1, Südseite, 2. OG, 3. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 1, Südseite, 2. OG, 2. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 1, Nordseite, 2. OG, 1. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 1, Nordseite, 2. OG, 1. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspur unter Quartiersstruktur (Gebäude 1, Nordseite, 2. OG, 4. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 1, Nordseite, 2. OG, 6. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 1, Südseite, 1. OG, 4. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspur unter Quartiersstruktur (Gebäude 2, Südseite, 1. OG, 2. Raum von links)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 2, Nordseite, 2. OG, 6. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspur unter Quartiersstruktur (Gebäude 2, Nordseite, 2. OG, 5. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 2, Nordseite, 2. OG, 3. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 2, Nordseite, 2. OG, 2. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 2, Nordseite, 2. OG, 1. Raum von rechts)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 2, Südseite, 2. OG, 1. Raum von links)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 3, Südseite, 2. OG, 4. Raum von links)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 3, Südseite, 2. OG, 2. Raum von links)



08.08.2022: Kotspuren unter Quartiersstruktur (Gebäude 3, Südseite, 2. OG, 3. Raum von rechts)



08.08.2022: potenzielle Quartiersstrukturen im Dachbereich



08.08.2022: Südfassade Gebäude 1



08.08.2022: Südfassade Gebäude 2



08.08.2022: Südfassade Gebäude 2



08.08.2022: Nordfassade Gebäude 2



08.08.2022: Nordfassade Gebäude 1



08.08.2022: Südfassade Gebäude 3



08.08.2022: Südfassade Gebäude 3



08.08.2022: Gebäude 4



08.08.2022: Gebäude 4

Fotodokumentation: Artenschutzrechtlich relevante Bäume



12844: Weide
Höhlung mit Eignung (4-6 cm), mehrere Höhlen nicht einsehbar, Freinest



12846: Eschenahorn
Höhlung mit Eignung (< 2 cm) für BV, FM



12845: Eschenahorn
Höhlung mit Eignung, viele Risse, Überwallungen, offene Höhlung mit HRS



12865: Eschenahorn
Höhlung (< 2 cm) mit Eignung für BV, FM



12902: Schwarzkiefer
vollst. Stammbruch auf halber Höhe

12973: Schwedische Mehlbeere
Spalt ohne Eignung



trias

Planungsgruppe



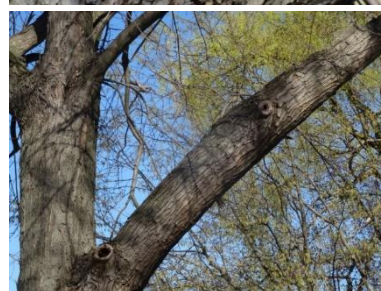
12982: Eschenahorn

Stammbruch, 1x Höhlung mit Eignung, 1x Spalt mit Eignung, 2x Höhlen ohne Eignung,



12983: Linde

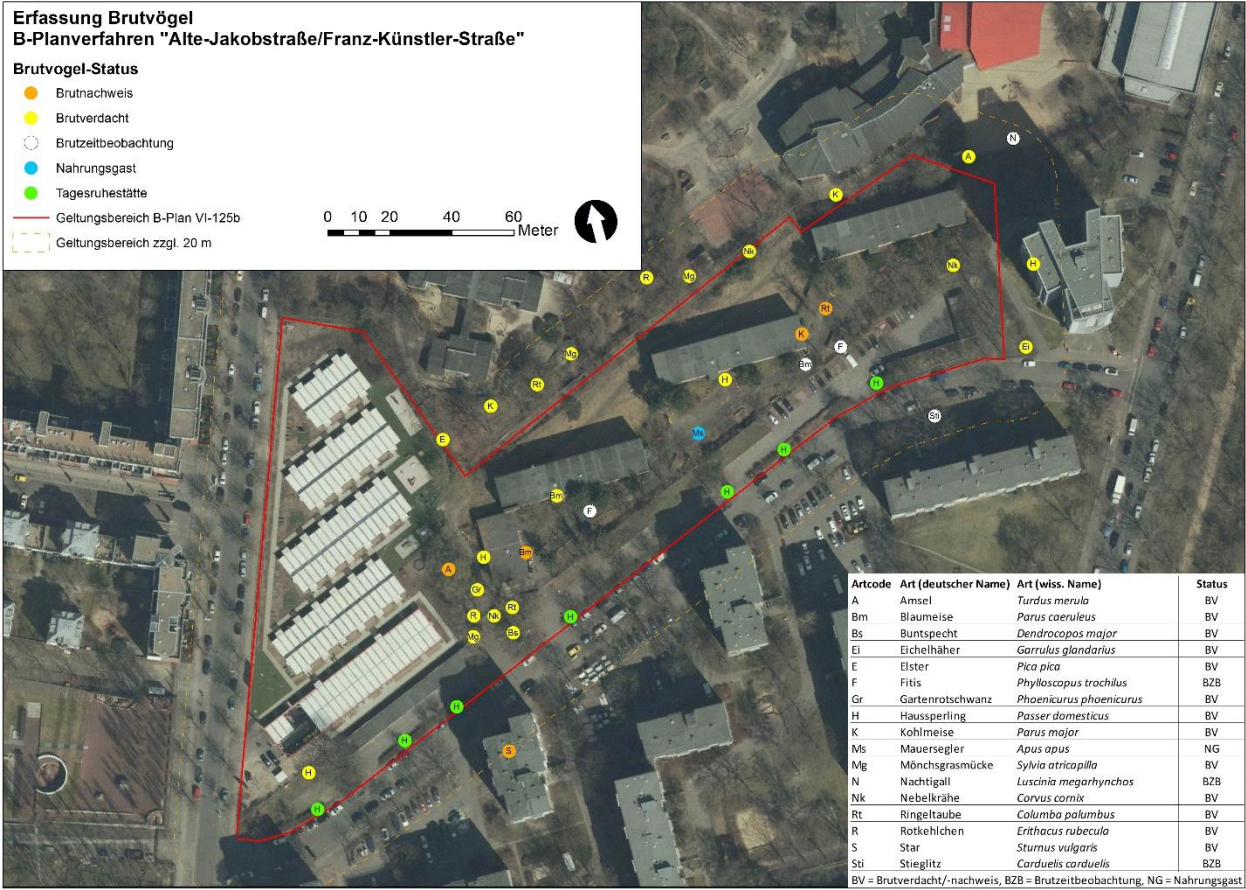
Astausfaulung, Kontrolle Leiter

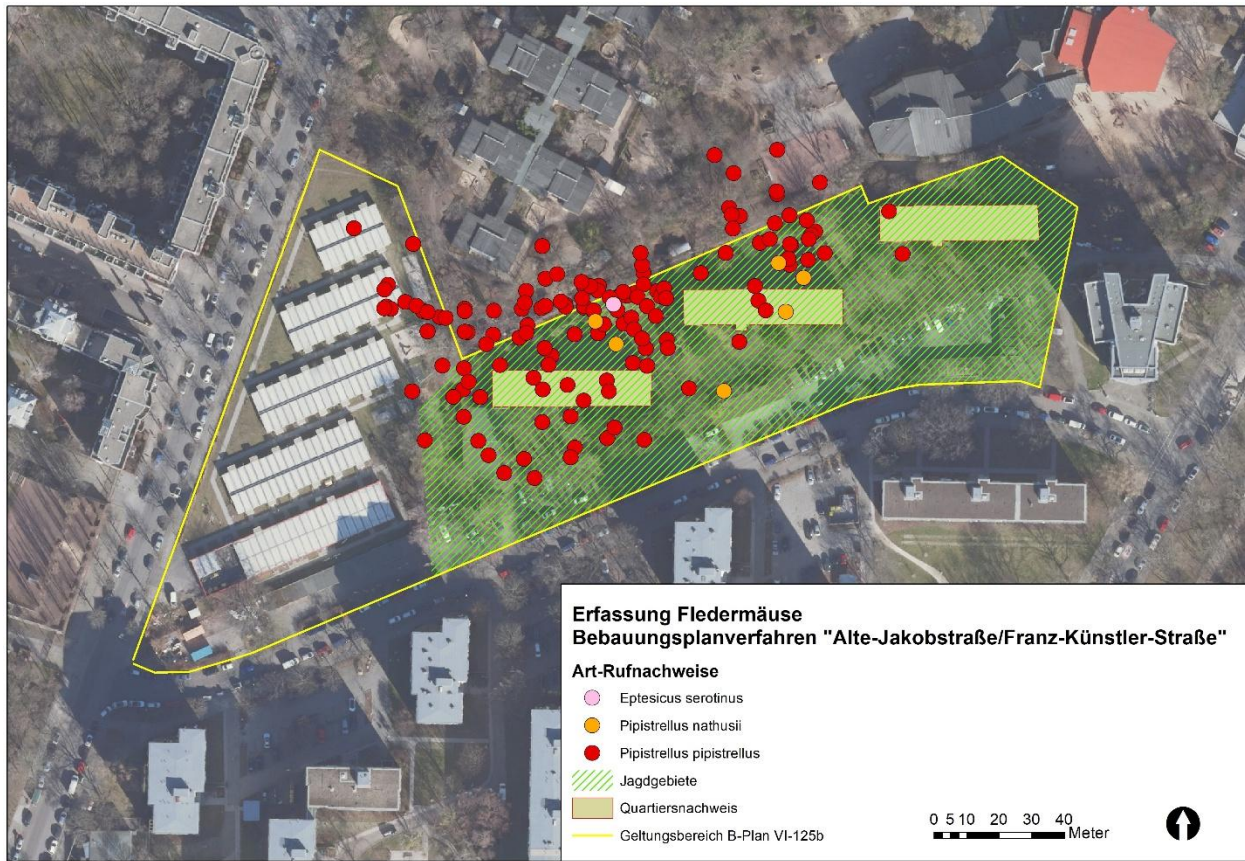


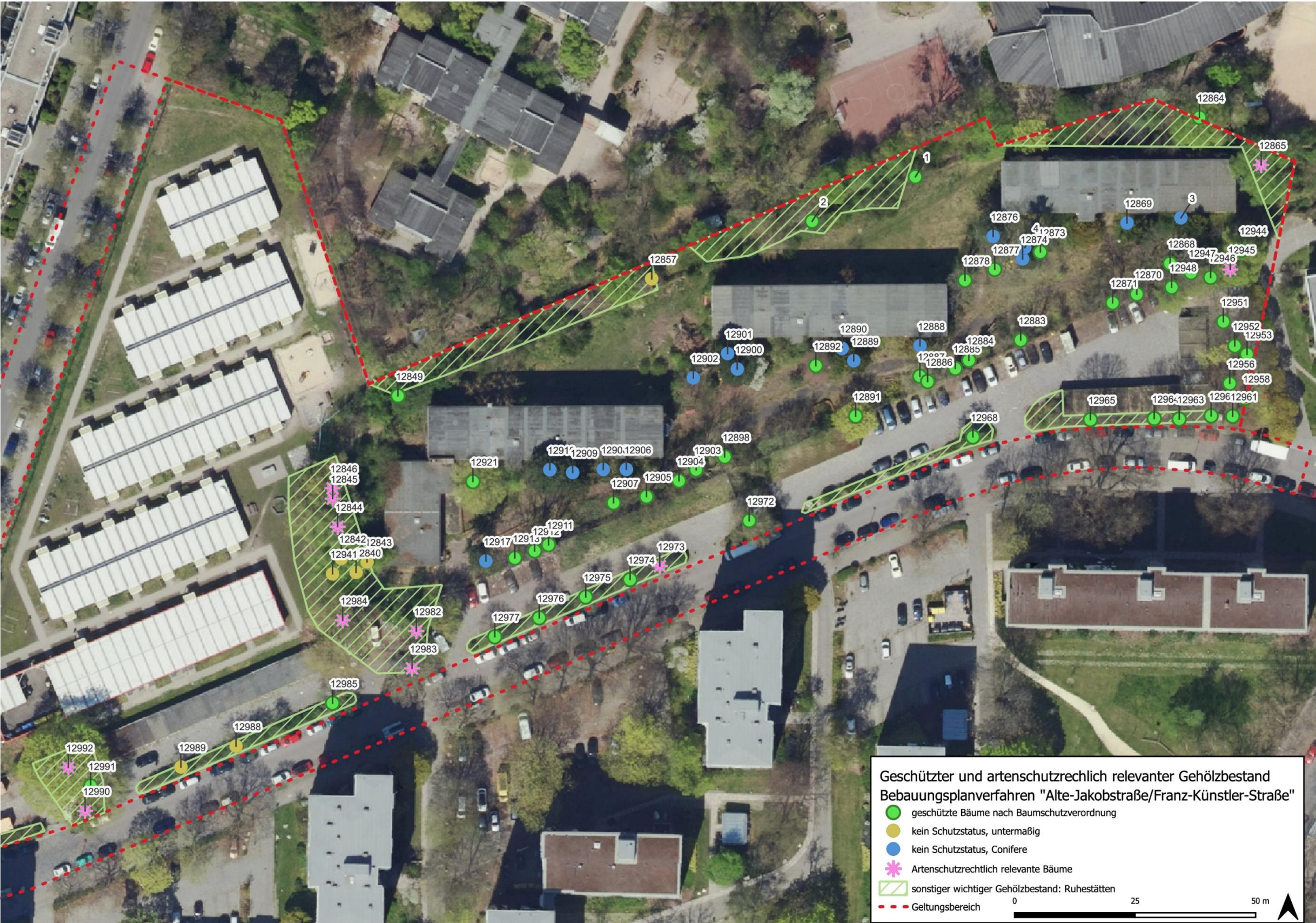
12984: Eschenahorn

Höhlung mit Eignung als Zwischenquartier, Starkastausbrüche

Anlage 2: Karten







Anlage 3: Baumbestand – Tabellenübersicht

Baum-Nr. lt. Plakette	Baumart/-gattung (dt.)	Geschützt gem. Berliner BaumSchVO	Stammumfang (in cm)	Baumhöhe (in m)	Kronenbreite (m)	Vitalität (WEIH S 2017)	Bemerkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
1*	Silberahorn	x	138	13	11	1	2 stämmig	Nein, Höhlung ohne Eignung
2*	Götterbaum	x	80	-	-	-	-	-
3*	Eibe	Nein	80	10	6	1	Conifere	
4*	Schwarzkiefer	Nein	132	13	8	1	Conifere	
12840	Hainbuche	Nein	78	-	-	-	Untermaßig	-
12841	Hainbuche	Nein	75	-	-	-	Untermaßig	-
12842	Hainbuche	Nein	75	-	-	-	Untermaßig	-
12843	Hainbuche	Nein	79	12	8	1	Untermaßig	-
12844	Weide	x	233	14	12	2	Pilzkörper	Ja, Höhlung mit Eignung (4-6 cm) mehrere Höhlen nicht einsehbar, Freinest
12845	Eschenahorn	x	295	14	11	2	-	Ja, Höhlung mit Eignung, viele Risse, Überwallungen, offene Höhlung mit HRS
12846	Eschenahorn	x	156	14	10	2	-	Ja, Höhlung mit Eignung (< 2 cm) für BV, FM
12849	Holunder	x	132	10	6	2	-	-
12857	Schwedische Mehlbeere	Nein	79	-	-	-	Untermaßig	-
12864	Eschenahorn	x	130	14	12	1	-	-
12865	Eschenahorn	x	144/150	13	11	1	-	Ja, Höhlung (< 2 cm) mit Eignung für BV, FM
12868	Robinie	x	276	16	10	1	-	-
12869	Eibe	Nein	50, 60, 50	10	10	1	Conifere	
12870	Robinie	x	118	15	6	1	-	-
12871	Robinie	x	212	14	10	2	-	-

Baum-Nr. lt. Plakette	Baumart/-gattung (dt.)	Geschützt gem. Berliner BaumSchVO	Stammumfang (in cm)	Baumhöhe (in m)	Kronenbreite (m)	Vitalität (WEIH S 2017)	Bemerkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
12873	-	x	132	12	10	1	gefällt	-
12874	Schwarzkiefer	Nein	111	13	6	1	Conifere	
12876	Schwarzkiefer	Nein	117	13	7	1	Conifere	
12877	Silberahorn	x	160/168	12	8	1	2 stämmig, Totholz	-
12878	Robinie	x	249	12	3	2	2 stämmig ab 1,70 m, Totholz	-
12883	Robinie	x	204	12	8	2	-	-
12884	Robinie	x	101	12	3	3	2 stämmig, Totholz, Knöterichbewuchs	-
12885	Robinie	x	55/74	12	4	2	2 stämmig, Totholz, Knöterichbewuchs	-
12886	Robinie	x	85	12	8	3	Totholz	-
12887	Silberahorn	x	157	12	8	1	Astabbrüche ohne Spalten	-
12888	Eibe	Nein	125	10	4	1	Conifere	
12889	Eibe	Nein	85	10	6	1	Conifere	
12890	Eibe	Nein	80	10	6	1	Conifere	
12891	Spitzahorn	x	40/47/67	10	6	0	3 stämmig	-
12892	Robinie	x	61/75	11	5	1	2 stämmig	-
12898	Robinie	x	113	12	6	2	Totholz	-
12900	Schwarzkiefer	Nein	139	13	7	1	Conifere	
12901	Schwarzkiefer	Nein	123	13	5	1	Conifere	
12902	Schwarzkiefer	Nein	137	13	7	3	Conifere, vollst. Stammbruch	
12903	Silberahorn	x	117/136	13	8	0	2 stämmig, Astabbrüche	-
12904	Robinie	x	113	12	5	2	-	-
12905	Robinie	x	238	12	10	2	-	-

Baum-Nr. lt. Plakette	Baumart/-gattung (dt.)	Geschützt gem. Berliner BaumSchVO	Stammumfang (in cm)	Baumhöhe (in m)	Kronenbreite (m)	Vitalität (WEIH S 2017)	Bemerkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
12906	Eibe	Nein	94	10	6	1	Conifere	
12907	Robinie	x	242	12	10	2	Mistelbefall	Nein, Astabbrüche ohne Spalten
12908	Eibe	Nein	97	10	9	2	Conifere	
12909	Schwarzkiefer	Nein	116	12	8	1	Conifere	
12910	Schwarzkiefer	Nein	172	12	6	1	Conifere	
12911	Götterbaum	x	148	11	10 m	2	Efeu bis 8 m Höhe	-
12912	Götterbaum	x	137, 201	13	9 m	1	2 stämmig, Efeu bis 8 m Höhe	-
12913	Götterbaum	x	130	11	8 m	1	Efeu bis 2 m Höhe	-
12917	Schwarzkiefer	Nein	127	13	6	1	Conifere	
12921	Eschenahorn	x	155	13	8 m	1	Stammaustrieb	-
12944	Feldahorn	x	36/95/96	15	6 m	1	-	-
12945	Feldahorn	x	79/90	15	5 m	1	-	Ja, Höhlung mit Eignung
12946	Feldahorn	x	76/87	14	5 m	1	-	Nein, Höhlung ohne Eignung
12947	Feldahorn	x	34/112	15	6 m	1	-	-
12948	Feldahorn	x	66/98	13	5 m	2	-	-
12951	Spitzahorn	x	168	15	8 m	1	-	-
12952	Spitzahorn	x	105	15	5 m	1	-	-
12953	Spitzahorn	x	105	15	5 m	1	-	-
12956	Spitzahorn	x	229	15	5 m	1	-	-
12958	Spitzahorn	x	92	15	5 m	1	-	-
12961	Spitzahorn	x	116	15	8 m	1	-	-
12962	Linde	x	114	15	10 m	1	-	-

Bau- m- Nr. lt. Plak- ette	Baum- art/- gattung (dt.)	Geschüt- zt gem. Berliner BaumSc hVO	Stammu- mfang (in cm)	Baum- höhe (in m)	Kronen- breite (m)	Vitalit- ät (WEIH S 2017)	Bemerkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
1296 3	Linde	x	151	15	8 m	1	-	-
1296 4	Linde	x	131	13	4 m	1	-	-
1296 5	Linde	x	148	14	8 m	1	-	-
1296 8	Weißdor- n	x	89	10	5 m	1	-	-
1297 2	Birke	x	151	12	7 m	1	-	-
1297 3	Schwedi- sche Mehlbee- re	x	117	10	5 m	1	-	Ja, Spalt ohne Eignung, evtl. Zwischenquartier
1297 4	Schwedi- sche Mehlbee- re	x	126	10	5 m	1	-	-
1297 5	Robinie	x	98	10	5 m	2	Misteln	-
1297 6	Schwedi- sche Mehlbee- re	x	128	10	5 m	1	-	-
1297 7	Schwedi- sche Mehlbee- re	x	113	9	5 m	2	-	-
1298 2	Eschena- horn	x	198	14	5 m	2	Stammbruch	Ja, Höhlung mit Eignung, Spalt mit Eignung, 2 Höhlen ohne Eignung,
1298 3	Linde	x	196	14	14 m	1	-	Ja, Astausfaulung, Kontrolle Leiter
1298 4	Eschena- horn	x	274	14	14 m	1	-	Ja, Höhlung mit Eignung, Zwischenquartier, Starkastausbrüche
1298 5	Weißdor- n	x	128	10	10 m	1	-	-
1298 8	Weißdor- n	Nein	-	-	-	-	Untermaßig	
1298 9	Weißdor- n	Nein	-	-	-	-	Untermaßig	
1299 0	Weißdor- n	x	81	8	4,5 m	1	-	Ja, Freinest
1299 1	Eschena- horn	x	192	15	15 m	1	-	-

Baum-Nr. lt. Plakette	Baumart/-gattung (dt.)	Geschützt gem. Berliner BaumSchVO	Stammumfang (in cm)	Baumhöhe (in m)	Kronenbreite (m)	Vitalität (WEIHS 2017)	Bemerkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
1299 2	Spitzahorn	x	218	16	16 m	1	-	Ja, Freiest

Legende:

* Baumplakette nicht einsehbar

Abkürzungen: ZQ-Fledermaus Zwischenquartier

Vitalitätsstufen gem. WEIHS (2017)

VS 0 = vital: gute Wuchskraft mit alters- und art- typischer Kronenstruktur und Belaubung, Auffälligkeiten sind unbedeutend, effektive Kompensations- und Reaktionsmechanismen.

VS 1 = leicht geschwächte Vitalität: nachlassende Ausprägung der Beurteilungskriterien, jedoch mit einer positiven Tendenz und ausreichendem Kompensationswachstum.

VS 2 = deutlich geschwächte Vitalität: Ausbleiben einzelner/mehrerer Beurteilungskriterien mit negativer Tendenz, keine ausreichende Wuchskraft, um Schäden künftig ausgleichen zu können.

VS 3 = abgängiger Baum: Ausbleiben aller Beurteilungskriterien, keine Reaktion und Kompensation mehr erkennbar, Baum in der Abbauphase / abgestorben.